

Informationen zum Arbeits- und Sozialrecht

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilungen

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitsmarktpolitik und
Internationale Sozialpolitik

4/2004 – 25.8.2004

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)

**Teil 1: Antrag auf Alg II, Tipps und Hinweise
Teil 2: Rechtliche Hintergrundinformationen
und Gesetzestext des SGB II**

DGB

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Postfach 11 03 72
10409 Berlin

Verantwortlich:
Dr. Ursula Engelen-Kefer

Nachfragen an:
Renate Gabke
Johannes Jakob

Einzelbestellungen an:
Helga Jahn
Tel.: 030 - 240 60-265
Fax: 030 - 240 60-761

Sammelbestellungen an:
Toennes Druck + Medien
Tel.: 0211 - 92 008 0
Fax: 0211 - 92 008 38

**Unter
www.arbeitsagentur.de
ist der Musterantrag für die Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem SGB II einschließlich der Zusatzfragebögen
im Internet verfügbar.**

Vorwort



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ab dem 1. Januar 2005 wird es nach Ablauf des Arbeitslosengeldes keine Arbeitslosenhilfe mehr geben, sondern das so genannte Arbeitslosengeld II (Alg II). Dies ist keine lohnabgeleitete Leistung mehr, sondern orientiert sich weitgehend an der heutigen Sozialhilfe. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe ist ein tiefgreifender Einschnitt in unser soziales Sicherungssystem. Der DGB unterstützt eine Bündelung der Kräfte von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen zur besseren Eingliederung von Langzeitarbeitslosen.

Der DGB warnt jedoch weiter vor den nachhaltig negativen sozialen wie auch ökonomischen Folgen der Leistungskürzungen. Denn knapp ein Drittel der Arbeitslosen, die heute noch Arbeitslosenhilfe erhalten, werden in Zukunft keine Leistung mehr bekommen, für fast jeden Zweiten wird es finanzielle Einbußen geben. Auch wenn sich die soziale Situation für diejenigen, die vom Sozialhilfebezug zum Alg II wechseln, verbessert, bleibt die Bilanz für die Betroffenen eindeutig negativ. Wir befürchten, dass sich dadurch die Beschäftigungssituation auf dem ersten Arbeitsmarkt – vor allem in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit – zusätzlich verschärft.

Das Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe war, die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen auf allen Ebenen zu verbessern. Angesichts der finanziellen Verschlechterungen ist es absolut unerlässlich, dass die von der Bundesregierung versprochene Ausweitung der Förderung für Langzeitarbeitslose unverzüglich umgesetzt wird. Dies sind insbesondere eine intensivere Betreuung, verstärkte Hilfe bei der Beschäftigungssuche, zusätzliche Aufwendungen für Qualifizierung, Kinderbetreuung und soziale Unterstützung.

Dazu soll die öffentlich geförderte Beschäftigung ausgeweitet werden. Der DGB wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass auch für öffentlich geförderte Beschäftigung ein angemessenes Verhältnis zwischen bezahltem Lohn und der ausgeübten Tätigkeit besteht. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein und darf bestehende Beschäftigung nicht verdrängen.

In Zukunft wird die Leistungshöhe des Alg II nur noch das Existenzminimum sichern und richtet sich ausschließlich nach dem Bedarf des Haushaltes. Um diesen Bedarf zu ermitteln, muss ein umfangreicher Antrag ausgefüllt werden, in dem sowohl Angaben über Einkommen und Vermögen von Angehörigen als auch über die jeweilige Wohnsituation zu machen sind. Das richtige Ausfüllen des Antrages ist Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Mit dieser Broschüre möchten wir wichtige Tipps und Hinweise geben, die beim Ausfüllen und bei der Beantwortung der Fragen helfen können.

Die Gewerkschaften des DGB werden sich weiter aktiv in die Diskussion und die Gestaltung des Alg II einschalten und werden versuchen, Verbesserungen für Arbeitnehmer und Arbeitslose zu erreichen. Mitglieder einer Gewerkschaft können den Tariflohn vom Arbeitgeber fordern, und zwar auch dann, wenn die zugewiesene Arbeit nicht das tarifliche Entgelt ausweist. Damit ist die tarifliche Sicherung der Löhne in den Betrieben zukünftig noch wichtiger als heute. Dafür brauchen wir aber auch Ihre Unterstützung vor Ort in den Betrieben und Regionen, werden Sie deshalb Mitglied in einer DGB Gewerkschaft.

Dr. Ursula Engelen-Kefer

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

I. Was ist Arbeitslosengeld II – Alg II?

1. Überblick	5
2. Finanzielle Auswirkungen auf die Betroffenen	5
3. Wesentliche Elemente der Grundsicherung.....	6
4. Was meinen DGB und Gewerkschaften?.....	7

II. Erläuterungen zum Antragsfragebogen.....

8

III. Checkliste

17

Teil 2

I. Gesetzliche Änderungen im Überblick

18

A. Änderungen des Systems und seine Bewertung

18

B. Zuständige Behörde für Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und deren Aufgaben

1. Träger	19
2. Aufgaben	19
3. Leistungsarten	19
4. Leistungsgrundsätze	19

II. Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

20

A. Personenkreis

1. Erwerbsfähige Hilfebedürftige.....	20
2. Erwerbsfähige minderjährige Kinder	21
a) Schüler und Auszubildende.....	21
b) Studenten	21
3. Erwerbsfähige volljährige oder verheiratete Kinder	21
4. Ausländische Staatsangehörige.....	21
5. Nicht erwerbsfähige Angehörige.....	21

B. Bedarfsgemeinschaft

21

C. Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II)

1. Erwerbsfähigkeit bei Erwachsenen	22
2. Erwerbsfähigkeit von Jugendlichen	22
3. Feststellung der Erwerbsfähigkeit	23

D. Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II)	23
1. Vorrang anderer Ansprüche	23
a) Ansprüche gegen Angehörige	23
b) Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen	24
2. Härtefälle	24
E. Einkommensanrechnung (§ 11 SGB II)	
1. Mitwirkungspflichten	24
2. Unterscheidung Einkommen und Vermögen	25
3. Arten des Einkommens	25
a) Privilegiertes Einkommen	25
b) Bereinigtes Nettoeinkommen	26
c) Freibetrag bei Erwerbseinkommen	26
4. Anrechnung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft	26
5. Anrechnung des Einkommens von Verwandten und Verschwägerten im gemeinsamen Haushalt	27
6. Anrechnung des Einkommens von Verwandten und Verschwägerten außerhalb des gemeinsamen Haushalts	27
F. Anrechnung von Vermögen (§ 12 SGB II)	28
1. Freibeträge	28
a) Allgemeiner Grundfreibetrag	29
b) Freibetrag für Altersvorsorge nach Bundesrecht	29
c) Freibetrag für Altersvorsorge mit Verfügungsbeschränkung	29
d) Freibetrag für einmalige Bedarfe	29
e) Freibetrag für ältere Arbeitslose	29
2. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen	
a) Vermögensgegenstände	30
b) Vermögen von Verwandten und Verschwägerten im gemeinsamen Haushalt	30
c) Vermögen von Verwandten und Verschwägerten außerhalb des gemeinsamen Haushalts	30
III. Leistungen: Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	31
A. Grundbedarf	31
1. Regelleistungen (§ 20 SGB II)	
a) Höhe der Regelleistung	31
b) Bedarfsdeckung	31
2. Mehrbedarfe für den Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)	32
3. Befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II)	32
B. Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)	32
1. Miete	32
2. Kosten bei selbst genutztem Wohneigentum	33
C. Versicherungspflicht	
1. Pflichtversicherung / Familienversicherung	33
2. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (§ 25 SGB II)	
a) Leistungen	33
b) Mitwirkungspflichten	33
IV. Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)	
A. Kontrahierungszwang	34
B. Inhalt der Eingliederungsvereinbarung	35
C. Leistungen der Eingliederung	
1. Allgemeine Leistungen	35
2. Einstiegsgeld	35

V. Sanktionen – Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II (§ 31 SGB II)	36
A. Pflichtwidriges Verhalten	36
B. Übergangsregelungen (§ 65e Abs. 2 SGB II)	37
C. Dauer der Sanktion	37
D. Sonderregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (§ 31 Abs. 5 SGB II)	37
E. Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes (§ 32 SGB II)	37
F. Wichtiger Grund	37
G. Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit	38
H. Hinzuverdienst	39
I. Widerspruch und Klage	39
VI. Übergangsregelungen (§ 65 SGB II)	40
VII. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeserziehungsgesetz	41
VIII. Gesetzestext Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –	42

Teil 1

Was ist Arbeitslosengeld II – Alg II?

1. Überblick

Für weit mehr als 2 Millionen Bezieher von Arbeitslosenhilfe wird es ab dem 1. Januar 2005 weitreichende Veränderungen geben. Für sie wird die Arbeitslosenhilfe bald der Vergangenheit angehören. Künftig erhalten sie mit dem so genannten Arbeitslosengeld II nur noch eine Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit, die sich weitgehend an der Sozialhilfe orientiert. Die Unterstützungsleistungen für die Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden zu einem neuen Fürsorgesystem zusammengefasst. Die Leistungen decken weitgehend nur den Mindestbedarf ab, der zum Leben in unserer Gesellschaft notwendig ist. Der Begriff Arbeitslosengeld II verspricht daher mehr als er bei näherem Hinsehen einhalten kann. Die Prinzipien der Sozialhilfe werden jedoch nicht in allen Punkten übernommen:

- So wird die Sozialhilfe bisher ab dem Tag gewährt, ab dem die Notlage beim Sozialamt bekannt wird, während die Leistungen der Grundsicherung erst auf Antrag erbracht werden. Für Zeiten vor der Antragstellung wird die Grundsicherung grundsätzlich nicht erbracht.
- Die neuen Vermögensfreibeträge wurden gegenüber der Sozialhilfe erhöht.
- Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld wird vorübergehend ein Zuschlag zu den Regelsätzen gezahlt.
- Die Zumutbarkeitsregelung wird auch im Vergleich zur Sozialhilfe verschärft. Bezieher und Bezieherinnen der neuen Leistung müssen jede auch noch so schlecht bezahlte Arbeit annehmen, soweit sie nicht sittenwidrig ist.

Auswirkungen von „Hartz IV“, Abschaffung der Arbeitslosenhilfe

Juni 2003	West in Mio.	in %	Ost in Mio.	in %	insgesamt in Mio.
Arbeitslosenhilfeempfänger im Juni 2003	1,087	100	0,967	100	2,054
davon beziehen nach Hartz IV:					
- keine Leistung mehr	0,217	20	0,348	36	0,565
- geringere Leistung	0,554	51	0,425	44	0,979
- etwa gleiche Leistung	0,120	11	0,06	6	0,180
- höhere Leistung	0,196	18	0,135	14	0,331

Quelle: DGB-Berechnungen auf der Basis der Bundestagsdrucksache 15/1279 S. 23, und der BA-Statistik

- Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit wurden neu geregelt und sind nicht mehr von der Haushaltsgröße abhängig.

Wesentliche Unterschiede gegenüber der bisherigen Arbeitslosenhilfe:

- Viele Bestimmungen des Arbeitslosengeldes, die auf die Arbeitslosenhilfe übertragen wurden, fallen weg, wie die direkte Orientierung am vorherigen Lohn oder eine einheitliche Zumutbarkeitsregelung.
- Einkommen des Erwerbslosen und seiner Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft werden in weit stärkerem Maße angerechnet, so z.B. Kindergeld, Weihnachtsgeld oder Steuererstattungen.
- Der Rentenanspruch der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger wird gesenkt. Die Rentenbeiträge werden künftig nur noch auf der Basis eines Einkommens von 400 Euro pro Monat übernommen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die Betroffenen

Das neue Leistungssystem wird per Saldo mit gravierenden Leistungseinschnitten einhergehen. Die konkreten Auswirkungen auf einzelne Personengruppen können sich dabei je nach Haushaltsgröße, Mietkosten, Dauer der Arbeitslosigkeit etc. deutlich unterscheiden. In einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage geht die Bundesregierung von folgenden Auswirkungen auf die betroffenen Haushalte aus:

Demnach erhalten relativ viele Haushalte von Arbeitslosenhilfeempfängern keine Unterstützungsleistungen mehr oder müssen Kürzungen des Haushaltseinkommens hinnehmen. Die Einschnitte werden sich eher auf Haushalte mit mittlerem Einkommen konzentrieren, vor allem dann, wenn der Partner mit dem höheren Einkommen arbeitslos wird. Wird hingegen der Partner mit dem niedrigeren Einkommen arbeitslos, steigt der Anteil derjenigen, die künftig leer ausgehen.

Finanziell positiv auswirken wird sich die Grundsicherung hingegen weitgehend bei folgenden Haushalten:

- Arbeitslosenhilfeempfänger, die bisher schon Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe hatten, diesen aber nicht geltend machten.
- Haushalte von Erwerbslosen mit einem Einkommen in der Nähe der Sozialhilfe, die künftig den befristeten Zuschlag nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes erhalten.
- Bisherige Sozialhilfeempfänger, die künftig automatisch in die Renten- und Krankenversicherung aufgenommen werden.

3. Wesentliche Elemente der Grundsicherung

Zu den Leistungen der Grundsicherung zählen:

- Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für Mehrbedarfe,
- ein befristeter Zuschlag unmittelbar nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld für die Personen, die erwerbsfähig sind.

Die Unterstützungsleistung setzt sich folglich aus den Regelleistungen für den Lebensunterhalt und der angemessenen Miete zusammen.

Ein Alleinstehender erhält in Zukunft nach Abzug der Miete 345 Euro in den alten und 331 Euro in den neuen Bundesländern. Ein Ehepaar erhält jeweils 90 Prozent dieser Regelleistung. Für Kinder unter 14 Jahren gibt es 60 Prozent des Regelbetrages, für Jugendliche ab 14 Jahren 80 Prozent.

des Arbeitslosengeldes kann es für erwerbsfähige Hilfebedürftige noch einen Zuschlag zum Alg II geben. Dies ist dann der Fall, wenn das Haushaltseinkommen bei Alg I erheblich über dem Einkommen bei Alg II liegt. In diesem Fall werden zwei Drittel des Unterschiedbetrages ausgeglichen, jedoch nicht mehr als 160 Euro pro Erwachsenen bzw. 60 Euro pro Kind.

Kosten der Wohnung

Die Kosten für eine angemessene Wohnung sowie die notwendigen Heizkosten werden übernommen. Doch hier fängt der Streit bereits an – was als angemessen gilt, ist nicht genau festgelegt. Zunächst muss das JobCenter die Kosten der Wohnung vollständig übernehmen. Aber auch ein Umzug kann nach angemessener Zeit verlangt werden, wenn die Wohnung zu teuer oder zu groß ist.

Die Frage, wann eine Wohnung zumutbar ist, soll sich zunächst an der Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger orientieren. Die Angemessenheit der Wohnung richtet sich sowohl nach der Wohnungsgröße als auch nach der tatsächlichen Miete. Maßstab ist das örtliche Mietniveau, also zum Beispiel der örtliche Mietspiegel. Bei der Größe der Wohnung orientieren sich die JobCenter vielfach an den im sozialen Wohnungsbau anerkannten Wohnraumgrößen. Danach ist z.B. für eine allein stehende Person eine Wohnung zwischen 40 und 45 qm angemessen. Für einen 4-Personen-Haushalt würden 84 - 90 qm zur Verfügung stehen. Dies kann jedoch im Einzelfall sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Insbesondere dürfte entscheidend sein, ob billigere Wohnungen überhaupt zur Verfügung stehen.

Ein „angemessenes“ Eigenheim oder eine Eigentumswohnung müssen nicht veräußert werden. Wann ein Eigenheim angemessen ist, ist wiederum nicht genau festgelegt. Bei der Beurteilung dieser Frage dürfte wiederum die örtliche Situation am Wohnungsmarkt herangezogen werden. Der DGB geht davon aus, dass der Verkauf nur in wenigen Fällen tatsächlich erzwungen wird, z.B. dann, wenn das Eigenheim einen erheblichen Wert darstellt.

Pauschalierte Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

	(Ehe-)Paare	Alleinstehende Alleinerziehende und Personen mit minder- jährigem Partner	Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Haushalts- angehörige ab dem 15. Lebensjahr
Alte Länder einschl. Berlin	622.- Euro	345.- Euro	207.- Euro	276.- Euro
Neue Länder	596.- Euro	331.- Euro	199.- Euro	265.- Euro

Im Unterschied zu der bisherigen Sozialhilfe werden für werdende Mütter Leistungen für einmalige Bedarfe weitgehend nur noch für die Erstausrüstung zusätzlich übernommen. In Einzelfällen gibt es Mehrbedarfe für Alleinerziehende, Behinderte und Personen, die auf Grund medizinischen Bedarfs auf besondere Ernährung angewiesen sind. In den ersten zwei Jahren nach Ende

Auch ein „angemessener“ PKW muss nicht verkauft werden. Auch dies ist nicht näher geregelt. Bei der niedrigen monatlichen Unterstützung ist ein größeres Auto aber allein wegen der laufenden Kosten kaum mehr zu unterhalten.

Vermögen

Ähnlich wie in der Arbeitslosenhilfe muss Vermögen, das bestimmte Freigrenzen überschreitet, zunächst verbraucht werden. Die Höhe des Freibetrages richtet sich nach dem Alter des Arbeitslosen und dessen Partner. Pro Lebensjahr erhöht sich der Freibetrag um 200.- Euro, höchstens jedoch auf 13.000.- Euro pro Person. Das entspricht einem Lebensalter von 65 Jahren. D.h. konkret, bei einem 55-Jährigen beträgt der Freibetrag 11.000.- Euro. Lebt diese Person mit einem 50-jährigen Partner zusammen, erhöht sich der Freibetrag noch einmal um 10.000.- Euro auf insgesamt 21.000.- Euro.

Neu ist ab dem 1. Januar 2005, dass **zusätzlich** ein Betrag in Höhe von weiteren 200.- Euro pro Lebensjahr dann nicht angerechnet wird, wenn das Vermögen eindeutig der Alterssicherung dient. Allerdings sind bisher derartige Anlageprodukte selten. Es ist aber davon auszugehen, dass die meisten Versicherungen bereit sein werden, mit den Versicherungsnehmern derartige Klauseln zu vereinbaren. Der Gesetzgeber hat den Weg hierfür inzwischen frei gemacht. Wenn also z.B. eine Lebensversicherung besteht, die den nicht gebundenen Freibetrag von 200.- Euro überschreitet, sollte mit der Versicherung Kontakt aufgenommen und eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Zusätzlich ist zu beachten, dass Ersparnisse aus den so genannten Riester-Verträgen in Zukunft **anrechnungsfrei** sind. Darüber hinaus steht den Arbeitslosen ein Betrag in Höhe von 750.- Euro pro Person zu, um Rücklagen für kurzfristige Anschaffungen zu bilden.

Sozialversicherung

Neu ist beim Alg II, dass in Zukunft auch für ehemalige Sozialhilfeempfänger die Beiträge für Kranken- und Rentenversicherung übernommen werden. Das bedeutet konkret, alle Alg-II-Empfänger werden in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Der Beitrag für die Versicherung wird von den JobCentern übernommen. In der Rentenversicherung besteht für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen allerdings nur eine Mindestversicherung. Die Höhe der Versicherung entspricht hier einem monatlichen Bruttoeinkommen von 400.- Euro. Das ist nur etwa ein Sechstel des Durchschnittseinkommens. Bei länger dauernder Arbeitslosigkeit wird die Alterssicherung später nicht mehr zum Leben ausreichen.

Zumutbarkeit von Arbeit

Mit der Einführung des Alg II wird auch die Zumutbarkeit bei der Aufnahme von Arbeit erneut verschärft. In Zukunft ist jede Art von Arbeit zumutbar, es sei denn, die Arbeitsbedingungen verstoßen gegen die „guten Sitten“. Wann dies der Fall ist, ist aber nicht eindeutig geklärt. Es gibt Gerichtsurteile, die noch einen Lohn, der 30 Prozent vom tariflichen Niveau abweicht, als zumutbar ansehen. Arbeit ist auch dann zumutbar, wenn sie nicht existenzsichernd ist, also das Einkommen unter dem Sozialhilfesatz liegt, oder auch wenn die Arbeit nicht sozialversicherungspflichtig ist. Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn das JobCenter verlangt,

dass gegen Zahlung der Unterstützungsleistung eine Arbeit im kommunalen und öffentlichen Bereich verrichtet wird.

Hinzuverdienst möglich

Um den Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, zu erhöhen, bleibt ein Teil des Einkommens anrechnungsfrei. D.h., dieser Betrag erhöht das tatsächliche Haushaltseinkommen. Der Freibetrag beträgt für Einkommen bis 400.- Euro 15 Prozent, für das Einkommen zwischen 400.- und 900.- Euro 30 Prozent und zwischen 900.- und 1.500.- Euro wieder 15 Prozent. Die Beträge werden in der jeweiligen Staffelung getrennt ermittelt und anschließend zusammengerechnet. Dies ergibt dann z.B. für ein Einkommen in Höhe von 500.- Euro einen Freibetrag von 90.- Euro und für ein Einkommen in Höhe von 1.200.- Euro einen Freibetrag von 255.- Euro. Um diesen Betrag steigt bei anteiligem Arbeitseinkommen das Haushaltseinkommen insgesamt.

4. Was meinen DGB und die Gewerkschaften?

Mit der Einführung der Grundsicherung für Erwerbslose und der damit verbundenen Absenkung der Sozialleistungen werden den Arbeitslosen gleichzeitig intensivere Hilfen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt versprochen. Der DGB wird nachhaltig darauf drängen, dass diese Leistungen mit der Einführung des Alg II zur Verfügung gestellt werden. Ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher und Sozialhilfeempfänger werden zukünftig gemeinsam von einer Stelle betreut. Zugesagt wurde auch, dass das Personal in den JobCentern aufgestockt wird, sodass ein Vermittler sich intensiver um jeden einzelnen Arbeitslosen kümmern kann.

Darüber hinaus ist das JobCenter zuständig für die Organisation sonstiger sozialer Leistungen wie z.B. eine angemessene Kinderbetreuung und ggf. auch Sozialberatung. Damit sollen Hindernisse beseitigt werden, die bisher viele Arbeitslose an einer Arbeitsaufnahme hinderten.

Wir haben die im Gesetz vorgesehene bessere Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gewollt und unterstützt. Wir halten es jedoch für den falschen Weg, wenn Regierung und CDU/CSU dies mit Leistungsverschlechterungen für viele und einer massiven Verschärfung der Zumutbarkeit verbinden. Wir befürchten soziale Verwerfungen, ein Zunehmen des Lohndumpings und eine weitere Schwächung der Binnenkonjunktur.

Kritisiert wird von den Gewerkschaften vor allem die Höhe des Alg II. Viele Arbeitslose sind unverschuldet in die Situation gekommen, viele bemühen sich verzweifelt, eine neue Arbeit zu finden. Insbesondere in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit werden die sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit auf die privaten Haushalte abgeladen. Der Druck auf Arbeitslose, eine Beschäftigung „zu fast jedem Preis“ zu akzeptieren, wird zu einer weiteren Zunahme von sehr niedrig bezahlten Jobs führen. Vielfach wird es Arbeitslöhne geben, die nicht zum Leben ausreichen, sodass entweder zusätzlich Sozialleistungen bezogen werden müssen oder ein weiterer Job zur Existenzsicherung erforderlich ist.

Die Leistungskürzung in Verbindung mit dem hohen Druck auf die Arbeitslosen wird dazu führen, dass immer mehr gezwungen

sind, Arbeitsplätze weit unterhalb ihres Qualifikationsniveaus bzw. zu sehr niedriger Bezahlung anzunehmen. Dies wird dazu führen, dass geringer Qualifizierte noch mehr als heute vom Arbeitsmarkt verdrängt werden und sich damit die Langzeitarbeitslosigkeit weiter verfestigt.

Die Gewerkschaften werden weiterhin für existenzsichernde Löhne eintreten. Wir treten dafür ein, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihrem Einkommen leben können.

Auch in den Betrieben wird die Absenkung der Sozialleistungen spürbar, immer öfter wird es Menschen geben, die bereit sind, zu einem niedrigeren Lohn zu arbeiten bzw. zu einem niedrigeren Lohn arbeiten müssen. So kann das Lohnniveau insgesamt unter Druck geraten und reguläre Arbeit schnell verdrängt werden. Umso wichtiger ist es jetzt, dass über Tarifverträge die Einkommen der

Beschäftigten gesichert werden. Der jeweilige Tarifvertrag sichert das Mindesteinkommen im Betrieb, gleichzeitig wird so einem Unterbietungswettbewerb zwischen den Betrieben entgegengewirkt. Tarifverträge sind also nicht nur ein Schutz für die Beschäftigten, sondern gleichzeitig auch ein wichtiger Ordnungsfaktor im betrieblichen Wettbewerb.

Tarifverträge setzen aber ein gemeinsames Handeln der Beschäftigten voraus. Nur wenn es gelingt, dass Arbeitslose nicht gegen Beschäftigte ausgespielt werden, wird es möglich sein, das Sicherungsniveau weitgehend zu erhalten. Voraussetzung sind in jedem Fall starke Gewerkschaften. Nur die Gewerkschaften sind in der Lage, einen Tarifvertrag abzuschließen, der das Interesse der gesamten Branche im Auge hat. Gewerkschaften sind aber nur dann stark, wenn sie von ihren Mitgliedern unterstützt werden.

II. Erläuterungen zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

– Arbeitslosengeld II / Sozialgeld –

Die Leistungen der Grundsicherung gibt es nach dem SGB II nur auf Antrag. Sie werden nicht für Zeiten vor Antragstellung und erst ab 1. Januar 2005 erbracht.

I. Allgemeine Daten des Antragstellers / der Antragstellerin

Einzusetzen sind Daten wie Vor- und Familienname und Wohnort des Antragstellers der Bedarfsgemeinschaft (siehe Hintergrundinformation).

Antragsberechtigung:

Alle erwerbsfähigen Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ihren eigenen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend sichern können, sind berechtigt einen Antrag zu stellen.

Dazu zählen:

- erwerbsfähige **Arbeitslose**,
- Auszubildende, die keine Leistungen über Berufsausbildungsbeihilfe oder Bafög erhalten,
- Beschäftigte,
- Selbständige

Beschäftigte und **Selbständige** sind dann antragsberechtigt, wenn das erzielte Arbeitseinkommen nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu sichern. Aber auch dann, wenn das Arbeitseinkommen/Einkommen zwar ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, aber nicht ausreicht, den Bedarf von Haushaltsangehörigen insgesamt abzusichern, sind sie antragsberechtigt.

Zu beachten ist, dass im Prinzip nur **eine** Person aus der Bedarfsgemeinschaft (gemeinsame Haushaltsführung) den Antrag stellen muss. Sind mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anspruchsberechtigt, so ist der Antrag bereits so angelegt, dass alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Partner, Kinder, Eltern usw.) erfasst werden, ohne dass es nötig ist, dass jeder Einzelne einen eigenen Antrag abgibt.

Der Antragsteller ist gleichzeitig Vertreter der Bedarfsgemeinschaft. Für ihn gilt die Vermutung, dass er von allen anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bevollmächtigt ist, ihre Interessen zu vertreten. **Soll dies nicht gelten, also dann, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht vertreten werden will, so muss dies ausdrücklich erklärt werden.**

Hintergrundinformation:

- Der **gewöhnliche Aufenthaltsort** muss im Inland liegen. Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, so entfällt der Anspruch.
- Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören neben der erwerbsfähigen Antragstellerin / dem erwerbsfähigen Antragsteller und der Partner/in (Ehepartner, Partner der eheähnlichen Gemeinschaft, Partner der eingetragenen Partnerschaft) auch die haushaltsangehörigen minderjährigen unverheirateten Kinder.
- Ist ein minderjähriges unverheiratetes Kind erwerbsfähig (und Antragsteller), gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Elternteil und dessen Partner.

II. Persönliche Verhältnisse

In diesen Abschnitt sind weitere Angaben zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers und des Partners/der Partnerin einzutragen. Ergänzend zu diesen beiden Personen werden im Abschnitt III (und ggf. auf dem **Zusatzblatt 4**) die persönlichen Daten der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden weiteren Personen (Kinder, Eltern usw.) eingetragen.

Name (ggf. Geburtsname)	
Vorname	
Geschlecht	
Geburtsdatum,	
Geburtsort	
Familienstand	<p>a) eheähnliche Gemeinschaft</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist dann von einer eheähnlichen Gemeinschaft auszugehen, wenn sie auf Dauer angelegt und so eng ist, dass von den Partnern ein gegenseitiges Entstehen in Notfällen erwartet werden kann. Nach dieser Rechtsprechung liegt ein Indiz für eine eheähnliche Gemeinschaft vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Partner gemeinsame Kinder haben, - im gemeinsamen Haushalt andere Personen (z.B. Kinder oder Angehörige der Partner) betreut und versorgt werden, - die Partner ein gemeinsames Konto haben oder wechselseitig über das Konto des Partner verfügt werden kann oder - die Partner sich gegenseitig finanziell unterstützen. <p>Hintergrundinformation:</p> <p>Liegt eine eheähnliche Gemeinschaft vor, so wird von einer gemeinsamen Haushaltsführung ausgegangen mit der Folge, dass ein gemeinsamer Bedarf ermittelt wird. Der gemeinsame Regelsatz beträgt dann 622.- Euro (zweimal 90 % des Regelsatzes West) 596.- Euro beim Regelsatz Ost; demgegenüber erhält ein Alleinstehender einen Regelsatz i.H.v. 345.- Euro West, 331.- Euro Ost.</p> <p>Steht eine der Personen der eheähnlichen Gemeinschaft in einem Beschäftigungsverhältnis und erhält daraus Einkünfte, werden diese nach Abzug von notwendigen Ausgaben und Freibeträgen auf den gemeinsamen Bedarf angerechnet.</p> <p>Da Leistungen des SGB II jedoch allein der Existenzsicherung dienen, stellt die aktuelle Bedürftigkeitsprüfung nicht auf den früheren Lebensstandard ab. Die Existenzsicherung wird nur gezahlt, wenn der Lebens-</p>

	<p>unterhalt der Bedarfsgemeinschaft aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht oder nicht vollständig gedeckt werden kann.</p> <p>b) getrennt lebend Ein Ehepaar lebt getrennt, wenn die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgehoben ist, also dann, wenn nicht mehr „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Lebt ein Ehepaar vor einer Scheidung weiterhin in einer gemeinsamen Wohnung, wirtschaftet aber getrennt, liegen folglich die Voraussetzungen für eine Bedarfsgemeinschaft nicht vor. Jeder muss seinen Antrag für sich selbst stellen und erhält den vollen Regelsatz.</p>
Staatsangehörigkeit	<p>Ausländische Staatsangehörige können Leistungen nach dem SGB II beantragen. Generell gilt dabei, dass derjenige, der sich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält und berechtigt ist eine Arbeit aufzunehmen, auch einen Antrag auf Leistungen stellen kann. Anspruchsberechtigt sind u.a. in Deutschland lebende Bürger der 15 alten EU-Staaten und EU-Bürger aus den neuen Beitrittsstaaten mit einer Arbeitserlaubnis oder -berechtigung. Ebenfalls berechtigt sind Drittstaatsangehörige mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung (ab dem 1.1.2005 Niederlassungserlaubnis) sowie Drittstaatsangehörige mit befristeten Aufenthaltsgenehmigungen und einer gleich- oder nachrangigen Zulassung zum Arbeitsmarkt.</p> <p>Keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II haben Drittstaatsangehörige, die Arbeitsverboten unterliegen oder einen Anspruch auf Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Ebenfalls keinen Anspruch haben arbeitslos gewordene Arbeitnehmerinnen aus Drittstaaten oder EU-Beitrittsländern, die zuvor als Saisonarbeitskräfte oder im Rahmen von Werkverträgen tätig waren. Das gilt auch für Staatsangehörige aus den alten EU-Staaten, sofern sie zuvor als entsandte Arbeitskräfte beschäftigt waren.</p>
Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit (falls vorhanden)	<p>Wurde schon einmal Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder werden noch laufende Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe bezogen, so sollte in dieser Rubrik die Kunden-Nummer eingetragen werden. Diese ist dem Bewilligungsbescheid der Bundesagentur (früher Bundesanstalt für Arbeit) zu entnehmen.</p>
Umfang der Erwerbsfähigkeit	<p>Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden am Tag erwerbstätig sein kann. Kann nicht mindestens drei Stunden täglich gearbeitet werden, ist der Grund hierfür anzugeben.</p> <p>Hintergrundinformation: Ist das Leistungsvermögen gemindert und kann nicht mehr Vollzeit gearbeitet werden, so hat dies, anders als beim Arbeitslosengeld I oder bei der früheren Arbeitslosenhilfe, keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe. Denn beim Arbeitslosengeld II handelt es sich um eine Grundsicherung, also die Sicherung des Existenzminimums, die nicht deshalb gekürzt werden darf, weil nicht vollschichtig gearbeitet werden kann.</p>
Berechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	<p>Bezieht eine Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder ist nach diesem Gesetz leistungsberechtigt, so sind Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, da die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig sind.</p>
Auszubildender – auch in Schulausbildung	<p>Keinen Anspruch auf Alg II haben Schüler und Auszubildende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) oder über Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 60 ff SGB III) anspruchsberechtigt sind. Wer nur deshalb von den Leistungen des Bafög oder der Berufsausbildungsbeihilfe ausgeschlossen ist, weil er zu Hause bei den Eltern wohnt, kann Leistungen nach Alg II beantragen.</p> <p>Hintergrundinformation: Studenten erhalten in der Regel keine Leistungen nach dem SGB II. Für diese sind Bafög-Leistungen vorrangig.</p>
Name u. Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers bzw. Angabe der Schule	

Unterbringung in einer stationären Einrichtung	Die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Anstalt, Heim oder gleichartige Einrichtung) schließt den Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht grundsätzlich aus. Wenn keine vorrangigen Leistungen beansprucht werden können und somit Hilfebedürftigkeit vorliegt und auch Erwerbsfähigkeit besteht, besteht auch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II für maximal sechs Monate.
Mögliche Ausschlussgründe	
Krankenversicherung (KV)	Empfänger von Arbeitslosengeld II sind gesetzlich krankenversichert, es sei denn, sie sind familienversichert oder erhalten Arbeitslosengeld II nur als Darlehen. Hintergrundinformation: Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, ist dies auch in der Pflegeversicherung .
Getrennt lebend? ■ nein ■ ja wenn ja, bitte ausfüllen	(siehe Information unter II. Familienstand)
23. Lebensjahr bereits vollendet? ■ ja ■ nein wenn nein, bitte ausfüllen	
Rentenversicherung (RV)	Erwerbsfähige werden auf der Basis des Mindestbeitrages pflichtversichert. Diese Beiträge trägt der Bund. Liegt noch keine Rentenversicherungsnummer vor, sollte dies durch den Träger von Alg II beantragt werden. Hintergrundinformation: Von der Versicherungspflicht befreit werden auf Antrag diejenigen Personen, die im letzten Monat vor Bezug des Arbeitslosengeldes II nicht versichert waren und während des Arbeitslosengeld II-Bezuges weiterhin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben wollen oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und mit einem Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag auf einem der freiwilligen Versicherung in der RV vergleichbaren Niveau Vorsorge betreiben.
III. Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller / der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden weiteren Personen	
<p>Der Bedarf und somit die Höhe der Leistung nach dem SGB II hängt grundsätzlich von der Einkommens- und Vermögenssituation der Haushaltsgemeinschaft ab. Deswegen müssen alle Personen, die zur Haushaltsgemeinschaft gehören, aufgeführt werden. Das sind in erster Linie neben dem Antragsteller, dessen Partner und deren Kinder (Bedarfsgemeinschaft).</p> <p>Leben in der Haushaltsgemeinschaft weitere Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, z.B. Geschwister des Antragstellers, so sind die entsprechenden Daten einzutragen (evtl. Zusatzblatt 4 ausfüllen).</p> <p>Hintergrundinformation: Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Verwandten oder Verschwägerten in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebt und sie gemeinsam wirtschaften („wirtschaften aus einem Topf“). Diese Verwandten /Verschwägerten können, soweit es von deren Einkommensverhältnissen erwartet werden kann, zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.</p> <p>Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn nur die Wohnung geteilt, aber ansonsten nicht aus „einem Topf gewirtschaftet“ wird, mit anderen Worten: wenn der Eine für die Kosten des Anderen nicht aufkommt, z.B. bei Wohngemeinschaften, Untermietverhältnissen usw.</p>	

Name (ggf. Geburtsname)	
Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller / Partner(in)	
Geschlecht	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Familienstand	
Staatsangehörigkeit	
Kunden-Nr. der Agentur für Arbeit (falls vorhanden)	(siehe Information II)
Erwerbsfähigkeit (Angabe nur ab vollendeten 15. Lebensjahr erforderlich)	<p>Angaben zur täglichen Arbeitszeit müssen bei Kindern unter 15 Jahren nicht gemacht werden.</p> <p>Hintergrundinformation: Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist eine Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, grundsätzlich verboten bzw. nur sehr eingeschränkt erlaubt. Die Schulpflicht ist in den Schulgesetzen der einzelnen Länder geregelt und gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die in dem jeweiligen Bundesland wohnen. Die Schulpflicht dauert neun bis zehn Jahre und endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Wer schulpflichtig ist, kann daher vom medizinischen Leistungsvermögen her zwar erwerbsfähig sein, der rechtliche Zwang für eine Erwerbstätigkeit ist aber aufgrund des Jugendschutzgesetzes eingeschränkt. Vollzeitschulpflichtige Kinder nach dem 15. Lebensjahr haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Für hilfebedürftige Erwachsene, die in der Bedarfsgemeinschaft leben, siehe Angaben unter II. Persönliche Verhältnisse. Nicht erwerbsfähige Erwachsene in der Bedarfsgemeinschaft, die weder einen Anspruch auf Rente noch auf sonstige vorrangige Leistungen haben, erhalten kein Arbeitslosengeld II, sondern Sozialgeld. Ferner erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls kein Arbeitslosengeld II, aber auch kein Sozialgeld. Dieser Personenkreis hat vorrangig Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter (nach § 41 SGB XII). Dies gilt auch für nicht erwerbsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer erwerbsgemindert sind.</p>
Berechtigte(r) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	(siehe Informationen unter II.)
Auszubildender – auch in Schulausbildung	(siehe Informationen unter II)
Name u. Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers bzw. Angabe der Schule	

Unterbringung in einer stationären Einrichtung	Ist ein Kind oder ein Erwachsener in einer stationären Einrichtung untergebracht, bleibt die Mitgliedschaft der Bedarfsgemeinschaft bestehen, es sei denn, die Unterbringung dauert länger als 6 Monate.
Mögliche Ausschlussgründe	
Krankenversicherung (KV)	(siehe Informationen unter II)
Rentenversicherung (RV)	(siehe Informationen unter II)
IV. Leistungen für besondere Mehrbedarfe	
<p>Mehrbedarfe für den Lebensunterhalt (§ 21 SGB II) erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche, <input type="checkbox"/> Alleinerziehende, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammen leben, <input type="checkbox"/> Behinderte mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, <input type="checkbox"/> Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen. <p>Hintergrundinformation: Die Summe der Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt darf den jeweils maßgebenden Regelsatz nicht überschreiten. Die Höhe des Mehrbedarfs für Alleinerziehende ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder. Nach der gesetzlichen Definition (§ 2 Abs.1 SGB IX) gelten Menschen als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Für den Nachweis des Mehrbedarfs für medizinisch bedingte aufwändige Ernährung ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Dafür hält der Träger einen Vordruck bereit.</p>	
V. Wohnverhältnisse des Antragstellers / der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen	
<p>Die Kosten für eine angemessene Wohnung und Heizung werden berücksichtigt.</p> <p>Hintergrundinformation: Zusatzblatt 1 ausfüllen! Die Frage, wann eine Wohnung angemessen ist, soll sich zunächst an der Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger orientieren. Die Angemessenheit der Wohnung richtet sich sowohl nach der Wohnungsgröße als auch nach der tatsächlichen Miete. Maßstab ist das örtliche Mietniveau, also zum Beispiel der örtliche Mietspiegel. Übersteigen die tatsächlichen Wohnverhältnisse die Angemessenheit, können die Kosten für längstens sechs Monate übernommen werden bis ein angemessenes Wohnobjekt bezogen werden kann.</p>	
VI. Einkommensverhältnisse des Antragstellers / der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen	
<p>Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Bedürftigkeit aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Daher wird das Einkommen aller Personen, die in dem Haushalt leben, vorrangig zur Deckung des Bedarfs herangezogen (Zusatzblatt 2 für jede Person mit Einkommen ausfüllen!). Die Leistungen nach dem SGB II mindern sich entsprechend dem zur Verfügung stehenden Einkommen. Berücksichtigt werden darf das Einkommen und Vermögen des Hilfebedürftigen und dessen Partners (des nicht getrennt lebenden Ehepartners / Lebenspartners, des Partners aus der eheähnlichen Gemeinschaft) und der haushaltsangehörigen minderjährigen, unverheirateten Kinder.</p>	

Das Einkommen und Vermögen von Verwandten oder Verschwägerten, die in der Hausgemeinschaft leben, darf nur berücksichtigt werden, wenn aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erwartet werden kann, dass dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen gewährt werden.

Beispiel:

Der Regelbedarf für ein Ehepaar / Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft liegt zur Zeit bei 622.- Euro (West).
(Weitere Leistungen für Wohnung und dergleichen, auf die ebenfalls ein Anspruch besteht, werden in diesem Beispiel nicht aufgeführt.)

Der Partner des Antragstellers übt eine Beschäftigung aus.

Von diesem Erwerbseinkommen sind zunächst abzusetzen:

- Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge,
- Beiträge zur privaten (notwendigen) Versicherung, z.B.
 - Haftpflichtversicherung,
 - Sterbeversicherung,
 - Zahnersatzversicherung,
- die mit der Erwerbsarbeit verbundenen Ausgaben (z.B. die Kraftfahrzeugversicherung oder Wegebepauschale, Fahrkarte, **Gewerkschaftsbeitrag**, Arbeitsmittel)
- sowie der Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit.

Berechnungsbeispiel:

Das Bruttoeinkommen beträgt	600.- Euro
abzüglich	
Steuern und Versicherung	- 120.- Euro
Fahrtkosten	- 80.- Euro
Bereinigtes Nettoeinkommen	400.- Euro
Freibetrag (bei einem Einkommen von 600.- Euro)	- 80,20 Euro
Anrechnungsbetrag	319,80 Euro
Diese 280.- Euro werden auf den Bedarf angerechnet, sodass vom gemeinsamen Bedarf in Höhe von	622.- Euro
abzüglich	319,80 Euro
	302,20 Euro gezahlt werden.

Insgesamt hat die Bedarfsgemeinschaft 702,20 Euro zum Lebensunterhalt zur Verfügung
(Leistungen Arbeitslosengeld II 302,20 Euro und Nettoeinkommen 400.- Euro) (siehe Teil 2, II, E).

VII. Vermögensverhältnisse des Antragstellers / der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen

Die Angaben über Vermögenswerte, auch Angaben über vorhandenes Bargeld, werden für **alle** im Haushalt lebenden Personen angefordert. Dazu ist das **Zusatzblatt 3** zur Prüfung der Vermögensverhältnisse vollständig auszufüllen. Dies bedeutet: Die Bedürftigkeitsprüfung bezieht sich sowohl auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II als auch auf das Sozialgeld.

Von dem zu berücksichtigenden (Geld-) Vermögen wird jedoch nur der Teil berücksichtigt, der die Freibeträge übersteigt. **Freibeträge** bestehen **jeweils** für den **Arbeitslosen und seinen Partner**:

1. Grundfreibetrag von je 200 Euro pro vollendetem Lebensjahr, mindestens jeweils 4.100.- Euro, höchstens jedoch jeweils 13.000.- Euro (siehe unten, Beispiel zu 1)
2. Für Personen, die bis zum 1.1.1948 geboren sind, beträgt der Grundfreibetrag jeweils je 520.- Euro pro vollendetem Lebensjahr, höchstens jedoch 33.800.- Euro (siehe unten, Beispiel zu 2 und Teil 2, II, E 3c).
3. Einen Betrag von je 200.- Euro pro Lebensjahr, höchstens 13.000.- Euro aus einer Vereinbarung (Versicherung oder ähnliches), wenn diese der Altersvorsorge dient, und wenn aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung das angesparte Vermögen nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann (siehe unten, Beispiel zu 3).
4. Das in Sparverträgen angelegte Vermögen der so genannten Riesterreife ist ohne Obergrenze anrechnungsfrei.
5. Für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft besteht zusätzlich ein Freibetrag für einmalige Bedarfe (Kleidung, Möbel, Haushaltsgeräte) **in Höhe von 750.- Euro.**

Beispiel zu 1 (Grundfreibetrag):

Der Antragsteller ist 50 Jahre alt.

Der Freibetrag für ihn beträgt

10.000.- Euro (50 Lebensjahre mal 200.- Euro).

Seine Partnerin ist 48 Jahre alt, damit beträgt ihr Freibetrag

9.600.- Euro.

Zusammen bleibt Vermögen von insgesamt

19.600.- Euro anrechnungsfrei.

Beispiel zu 2 (Grundfreibetrag für Ältere):

Der Antragsteller ist 59 Jahre alt (vor dem 1.1.1948 geboren).

Der Freibetrag für ihn beträgt

30.680.- Euro (59 Lebensjahre mal 520.- Euro).

Seine Partnerin ist 58 Jahre alt, damit beträgt ihr Freibetrag

30.160.- Euro.

Zusammen bleibt Vermögen von insgesamt

60.840.- Euro anrechnungsfrei.

Beispiel zu 3 (Altersvorsorge):

Der Antragsteller ist 50 Jahre alt.

Der Freibetrag für ihn beträgt

10.000.- Euro (50 Lebensjahre mal 200.- Euro).

Seine Partnerin ist 48 Jahre alt, damit beträgt ihr Freibetrag

9.600.- Euro.

Zusammen bleibt Vermögen von insgesamt

19.600.- Euro anrechnungsfrei.

Allgemeines Beispiel für eine Bedarfsgemeinschaft:

A (Antragsteller) ist 50 Jahre alt, seine Partnerin ist 48 Jahre.

A verfügt über	Guthaben / Vermögen	Freibetrag	Anrechenbares Vermögen
Sparkonto	15.000.- Euro	10.000.- Euro	5.000.- Euro
Riesterrente	anrechnungsfrei	anrechnungsfrei	anrechnungsfrei
Versicherung mit Verfügungsbeschränkung	32.000.- Euro	10.000.- Euro	22.000.- Euro
Gesamt	47.000.- Euro	20.000.- Euro	27.000.- Euro

Seine Partnerin verfügt über:

Seine Partnerin verfügt über:	Guthaben / Vermögen	Freibetrag	Anrechenbares Vermögen
Sparkonto	15.000.- Euro	9.600.- Euro	5.400.- Euro
Riesterrente	anrechnungsfrei	anrechnungsfrei	anrechnungsfrei
Versicherung mit Verfügungsbeschränkung	28.000.- Euro	9.600.- Euro	18.400.- Euro
Gesamt	43.000.- Euro	19.200.- Euro	23.800.- Euro

Außerdem verfügen beide noch über ein Guthaben i.H.v. 1.500 Euro, jeweils 750 Euro. Dieser Betrag bleibt auch anrechnungsfrei.

Insgesamt verfügen beide Personen über ein Vermögen i.H.v. 91.500.- Eurodavon bleiben **anrechnungsfrei** - 40.700.- Euro**Verbraucht** werden müssen daher zunächst 50.800.- Euro.

Sind beide Partner vor dem 1.1.1948 geboren (Beispiel zu 2), ergibt bei gleicher Vermögenslage:

Insgesamt verfügen beide Personen über ein Vermögen i.H.v. 91.500.- Euro

davon bleiben anrechnungsfrei aus dem Grundfreibetrag - 60.840.- Euro

und aus der Versicherung mit Verfügungsbeschränkung - 23.400.- Euro

Guthaben - 1.500.- Euro

Verbraucht werden müssen daher zunächst 5.760.- Euro.

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

1. Ein angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine entsprechende Eigentumswohnung von angemessener Größe,
4. ein Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dies zu Wohnzwecken für behinderte oder pflegebedürftige Menschen dient und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung gefährdet würde,
5. Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde (z.B.: Ersparnisse für die Altersversorgung für die rentennahen Erwerbsfähigen, die große Lücken in der Altersversorgung aufweisen),
6. Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, soweit diese von den Inhabern für die Altersversorgung bestimmt sind und der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit ist.

VIII. Unterhaltspflichtige Angehörige außerhalb der Haushaltsgemeinschaft

Liegt eine titulierte Unterhaltspflicht vor, müssen hier die entsprechenden Angaben eingetragen werden. (Das heißt, ein Unterhaltsurteil, ein Vergleich oder eine schriftliche Vereinbarung über Unterhaltsleistungen, z.B. Trennungunterhalt bei getrennt lebenden Eheleuten).

Die Unterhaltsleistungen werden wie Einkommen auf den Bedarf angerechnet. Wird jedoch kein Unterhalt geleistet, besteht die Möglichkeit, dass die Ansprüche auf den Träger übergeleitet werden und somit Leistungen bezogen werden können.

IX. Sonstige Ansprüche gegenüber Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und Schadenersatzansprüche**X. Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können****XI. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben nochmals genau. Vermeiden Sie in jedem Fall unrichtige und unvollständige Angaben.**

Grundsätzlich besteht im Rahmen der Mitwirkung die Verpflichtung, alle Angaben richtig und vollständig zu machen, dies gilt ebenfalls für die Zusatzblätter. Bestehen Zweifel über Art und Umfang der Auskunftspflicht, ist der zuständige Träger zur konkreten Beratung und Hilfestellung verpflichtet (§ 14 SGB I).

Hintergrundinformation:

Bei falschen Angaben besteht die Gefahr, dass die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückgezahlt werden müssen. Des Weiteren muss damit gerechnet werden, dass strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden (z.B. sog. Vorwurf des Betruges).

Checkliste

Notwendige Unterlagen zum Ausfüllen des Antragsfragebogens / der Zusatzblätter

Nachweis (Bescheide) früherer Leistungen

- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosenhilfe
- Krankengeld
- Wohngeld

Einkommensnachweise, z.B.:

- Rentenbescheid
- Steuerbescheid (Vorjahr)
- Nachweis über Zahlungen von Abfindungen
- Bescheid über Eigenheimzulage
- Unterhaltstitel

Vermögensnachweise: z.B.

- Sparbücher
- Girokonto/Freistellungsaufträge
- Depot-Konten
- oder eine vollständige Auflistung der geldwerten Vermögenslagen einschließlich der Freistellungsaufträge

Nachweis für Mehrbedarfe

- Bescheid über Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe
- ärztliche Bescheinigung für ernährungsbedingten Mehraufwand
- Mutterpass

sonstige Unterlagen

- Personalausweis
 - Scheidungsurteil
 - Mietvertrag / Mietbescheinigung
 - Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
 - Nachweis über Rentenversicherung
-
- Aufenthaltsgenehmigung/ Aufenthaltsberechtigung /Arbeitsgenehmigung

Teil 2

I. Gesetzliche Änderungen im Überblick

In der Begründung des Gesetzentwurfes Hartz IV sind die Ziele, die mit dem SGB II verfolgt werden sollen, deutlich genannt. Das gegenwärtige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige – sei ineffizient, untransparent und wenig bürgerfreundlich¹. Mit dem SGB II werde eine Leistung angeboten, mit der alle relevanten Dienste unter einem Dach zur Verfügung stehen. Dazu gehöre eine ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf, die Eigeninitiative der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Einführung in Arbeit und Anreize zu fördern und Sanktionen bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit. Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitslose werde ein restriktiver Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik vorgenommen².

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Die **Arbeitslosenhilfe wird völlig aufgehoben** und mit der Sozialhilfe für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu einer einheitlichen Leistung zur Grundsicherung als Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengeführt. Die Leistung zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist das **Arbeitslosengeld II (ALG II)**. Dies umfasst nicht nur den Regelsatz für **den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen**, sondern auch die Kosten für eine angemessene Wohnung und Heizung. Für Arbeitslose wird im Anschluss an den Bezug des Arbeitslosengeldes I ein Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gezahlt, soweit die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dieser Zuschlag ist befristet und wird längstens für zwei Jahre gezahlt. Darüber hinaus werden auch Leistungen für den **nicht erwerbsfähigen Ehepartner/Partner und die minderjährigen Kinder**, die mit dem Arbeitslosen gemeinsam im Haushalt leben, erbracht. Diese erhalten das so genannte **Sozialgeld bis einschließlich des 14. Lebensjahres, danach erhalten sie Arbeitslosengeld II**. Entstehen in außergewöhnlichen Lebenssituationen Mehrbedarfe, werden auch diese gezahlt. Diese Leistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht.

Sozialhilfe

Für **nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige**, also für Personen, die keine Ansprüche aus anderen Sozialversicherungen oder sonstigen Rechten herleiten können, wird weiterhin **Sozialhilfe** gezahlt. Dies hatte zur Folge, dass das **Bundessozialhilfegesetz** ebenfalls grundsätzlich novelliert werden musste und als **Zwölftes Buch (SGB XII)** in die Reihe der Sozialgesetzbücher aufgenommen wurde.

Die eigenständige gesetzliche **Regelung zur Grundsicherung für Alter und Erwerbsgeminderte** wurde als vierter Abschnitt in das SGB XII integriert. Folglich wird der weitere Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII gering sein und der Leistungsumfang, auch als Ergänzungs- und Auffangfunktion, nicht die Bedeutung der bisherigen Sozialhilfe erreichen.

Arbeitslosengeld I

Das bisherige Arbeitslosengeld, das **„Arbeitslosengeld I“** bleibt als beitragsfinanzierte Leistung erhalten (SGB III).

A. Änderung des Systems und seine Bewertung

Durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe und die Verkürzung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wurden die Leistungen der Arbeitsförderung massiv eingeschränkt. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe galten als einheitliche Leistung. Nun werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach 12 bzw. 18 Monaten faktisch zu Sozialhilfeempfängern gemacht, sofern sie überhaupt einen Anspruch haben. Indem die Anknüpfung an das bisherige Entgelt sowie an Höhe und Dauer der gezahlten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aufgegeben wurde, wird das Lohnersatzprinzip bei Arbeitslosigkeit ausgehöhlt. Gezahlt wird nur noch das Existenzminimum und das auch nur nachrangig, wenn „alle Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeiten“ ausgeschöpft sind und „in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten“ genutzt werden, um „ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten“. Das geht erheblich weiter als die

¹ BT-Drs. 15/1516, S.1

² Spindler, Sozialexta 8-9/2003)

bisherige Regelung zum Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 Bundessozialhilfegesetz -BSHG-), wonach Sozialhilfe derjenige nicht erhält, „wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von anderen Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann“³. Mit diesem grundsätzlichen Nachrang des Arbeitslosengeldes II entfallen auch die Auffangmöglichkeiten, die vorher bei der Sozialhilfe bestanden haben. Werden Leistungen nicht rechtzeitig gezahlt, weil der Antrag nicht rechtzeitig bearbeitet werden kann oder verweigert wird⁴, entfällt auch die Möglichkeit, während dieser Zeit Sozialhilfe zu beziehen. Häufig wird nur die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung durch die Sozialgerichte bleiben; folglich wird mit der Zunahme dieser Verfahren zu rechnen sein.

Zukünftig besteht weder bei Eintritt einer Sperrzeit noch bei einer Sanktion eine Auffangmöglichkeit nach dem SGB XII. Eine entsprechende Regelung des § 25 Abs. 2 Nr. 3 BSHG, nach dem bei einer Sperrzeit eine verminderte Leistung gezahlt wurde, findet sich im SGB XII nicht mehr, jedoch kann Arbeitslosengeld II nach § 31 Abs. 4 Nr. 3a SGB II bezogen werden. Bei Sanktionen nach dem SGB II entfallen Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich. Damit werden von Sperrzeiten und Sanktionen zukünftig auch Familienmitglieder stärker betroffen sein, denn weder das SGB II noch das SGB XII enthalten eine Regelung, nach der soweit wie möglich verhindert werden muss, dass durch die Versagung oder die Einschränkung der Leistung die in der Hausgemeinschaft lebenden Personen mit betroffen werden; so aber noch in § 25 Abs. 3 BSHG enthalten.

B. Zuständige Behörde für Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und deren Aufgaben

1. Träger

Träger der Grundsicherung ist nach § 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur). Daneben sind die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger) für ergänzende Leistungen zuständig.

Durch das „Optionsgesetz“ und letztlich durch den Vermittlungsausschuss des Bundesrates wurden im Juni 2004 weitere Regelungen in das SGB II eingeführt; danach können, nach der so genannten Experimentierklausel (§ 6a SGB II), **maximal 69 kommunale Träger** anstelle der Bundesagentur für Arbeit die Aufgaben des Trägers in alleiniger Zuständigkeit übernehmen, sie haben insoweit vor Ort **die gleichen Rechte und Pflichten wie die Agentur für Arbeit**.

Zuständige Behörde kann damit sowohl die Bundesagentur als auch der kommunale Träger sein. Welcher Träger damit **örtlich** zuständig ist, wird sich erst nach dem 15. September 2004 entscheiden (§ 6a Abs. 5 SGB II); bis zu diesem Zeitpunkt können die Kommunen (Städte) die Zulassung als alleiniger Träger beantragen.

2. Aufgaben

Die kommunalen Träger sind zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, Kinderbetreuung, die Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung und die Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten.

Die Agentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Aufteilung hat aber keine Auswirkungen auf die Antragstellung oder die in Anspruchnahme von Leistungen; der Antrag wird bei **einem Träger** gestellt und die Leistungen auch von diesem ausgezahlt (siehe oben I.B.1). Ansprechpartner wird der Fallmanager sein.

3. Leistungsarten

Die Leistungen des SGB II können in drei Bereiche aufgeteilt werden, dies sind die

- ▣ **Dienstleistung**, dazu gehören (§§ 14 -18 SGB II) durch Verweis auf das SGB III z.B. alle arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsmaßnahmen, insbesondere Beratung, Frauenförderung, Eignungsfeststellung, Vermittlung und Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung,
- ▣ **Geldleistung**, dazu gehören Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Mehrbedarfe, Einstiegsgeld, die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- ▣ **Sachleistung** zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei Sanktionen, z.B. Lebensmittelgutscheine, Zahlung der Miete an den Vermieter.

4. Leistungsgrundsätze

Durch das Prinzip des „Förderns und Forderns“ wurden Elemente des Förderns, z.B. Beratung und Vermittlung, aus der Arbeitslosenversicherung aufgenommen; aus dem Bereich der Sozialhilfe wurden die Sanktionen übernommen und verschärft.

Der Grundsatz des Forderns enthält die Pflicht des Arbeitslosen, sich vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit zu bemühen. Leistungen nach dem SGB II erhält folglich nur derjenige, der seinen und den Lebensunterhalt für Partner und Kinder nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern kann.

Zwar setzte die Arbeitslosenhilfe wie auch die Sozialhilfe bereits in der Vergangenheit die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers voraus, die Arbeitslosenhilfe war aber an den Vorbezug von Arbeitslosengeld gebunden und somit Versicherungsleistung der Arbeitslosenversicherung⁵. Damit war Arbeitslosenhilfe eine Entgeltersatzleistung, orientierte sich an dem Bemessungsentgelt

³ Spindler, Soziale Sicherheit 2003, S. 338, 339

⁴ Spindler, Soziale Sicherheit 2003, S. 338, 340

⁵ Spellbrink, SGB 2000, S. 296 ff

des Arbeitslosengeldes und damit letztlich an dem im Arbeitsverhältnis bezogenen Arbeitsentgelt. Die Bedürftigkeitsprüfungen für Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe unterscheiden sich wesentlich⁶. An die Grundlagen der Sozialversicherung knüpft das Arbeitslosengeld II nicht mehr an. Es ist wie die Sozialhilfe allein bedarfsorientiert und setzt die Hilfebedürftigkeit voraus.

Erwerbseinkommen oder Vermögen mindern den Anspruch oder schließen die Leistungen nach dem SGB II aus. Vorrangig sind grundsätzlich alle anderen Ansprüche und Leistungen, insbesondere Sozialversicherungsleistungen. Ergänzende Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich ausgeschlossen und werden auch dann nicht gezahlt, wenn aufgrund von Sanktionen das Arbeits-

losengeld II oder das Sozialgeld abgesenkt wurde oder vollständig wegfällt. Nur in wenigen unverschuldeten Notlagen kann ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen.

Alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind Ermessensleistungen (§ 39 SGB I). D.h. der Fallmanager entscheidet, ob und in welcher Art und Höhe die Leistung gewährt wird.

Ein Anspruch auf Eingliederung besteht nicht für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch besteht vonseiten des Trägers die Verpflichtung, diese in eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

II. Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Anspruch auf **Arbeitslosengeld II** haben nach **§ 7 SGB II**

- **alle** Personen, die mindestens 15 Jahre alt und nicht älter als 65 Jahre sind, wenn sie
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind
- und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Anspruch auf **Sozialgeld** haben nach **§ 28 SGB II** alle weiteren Personen,

- die mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, wenn sie selbst nicht erwerbsfähig sind;
- das sind in erster Linie die minderjährigen Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Alle Leistungen, auch das Sozialgeld, werden nur **auf Antrag gewährt**. Für jede Bedarfsgemeinschaft, auch dann, wenn mehrere Berechtigte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, muss nur **ein Antrag** gestellt werden.

A. Personenkreis

1. Erwerbsfähige Hilfebedürftige

Leistungen erhalten daher alle hilfebedürftigen **erwerbsfähigen Erwachsenen**, dazu **gehören nicht nur** die erwerbsfähigen **Arbeitslosen, sondern auch alle erwerbsfähigen Personen, die nicht genügend Einkommen** haben, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, auch **Beschäftigte** und **Selbständige**.

Diese sind dann hilfeberechtigt, wenn das erzielte Arbeitseinkommen nicht ausreicht, um das Existenzminimum zu sichern. Aber auch dann, wenn das Arbeitseinkommen/Einkommen zwar ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, aber nicht ausreicht, den Bedarf von Ehepartner und Kindern insgesamt

6) Spellbrink, SGB, 2000, 297

abzusichern, sind sie anspruchsberechtigt. Unter diesen Voraussetzungen können auch **Rentner**, deren Rente nicht für den Lebensunterhalt ausreicht, Leistungen erhalten.

2. Erwerbsfähige minderjährige Kinder

Sie erhalten nach Vollendung des 15. Lebensjahr Arbeitslosengeld II, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können.

a) Schüler und Auszubildende

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen, wenn der Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (z.B. Haupt-, Realschule, Gymnasium ab Klasse 10) nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert wird.

Ein Anspruch besteht, wenn sie nur deshalb kein BAföG erhalten, weil sie bei ihren Eltern wohnen. Das Gleiche gilt für Jugendliche, die eine Berufsfachschule oder Fachschule besuchen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt sowie für Jugendliche in der beruflichen Ausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die nur deshalb keine Förderung nach dem SGB III beziehen, weil sie noch bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil leben.

b) Studenten

Wenn die im Haushalt lebenden Kinder eine schulische oder berufliche Ausbildung durchlaufen, die nach BAföG oder dem SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch) „dem Grunde nach“ förderfähig ist, **kommt es nicht auf die tatsächliche Förderung** an. Diese haben vom Grundsatz keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Damit scheiden **Studenten** als Anspruchsberechtigte aus. In besonderen Härtefällen kann darlehensweise Hilfe gewährt werden.

3. Erwerbsfähige volljährige oder verheiratete Kinder

Diese haben, wenn sie hilfebedürftig sind, einen eigenständigen Anspruch auf ALG II und müssen einen eigenen Antrag stellen, sie gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. (Studenten siehe oben)

4. Ausländische Staatsangehörige

Auch **ausländische Staatsangehörige** können Leistungen nach dem SGB II beantragen (§ 8 Abs. 2 SGB II). Generell ist leistungsberechtigt, wer sich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält und einen gleich- oder nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt hat. Damit kann auch einen Antrag auf Leistungen gestellt werden. Anspruchsberechtigt sind u.a. in Deutschland lebende Bürger der 15 bisherigen EU-Staaten sowie EU-Bürger aus den neuen Beitrittsstaaten mit einer Arbeitserlaubnis oder -berechtigung. Ebenfalls berechtigt sind Drittstaatsangehörige (Staatsangehörigkeit außerhalb der EU), z.B. USA, Türkei, mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung (ab dem

01.01.2005: Niederlassungserlaubnis) sowie Drittstaatsangehörige mit befristeten Aufenthaltsgenehmigungen und einer gleich- oder nachrangigen Zulassung zum Arbeitsmarkt (siehe auch Teil 1, Staatsangehörigkeit).

Keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II haben Drittstaatsangehörige, die Arbeitsverboten unterliegen oder einen Anspruch auf Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Ebenfalls keinen Anspruch haben arbeitslos gewordene Arbeitnehmerinnen aus Drittstaaten oder EU-Beitrittsländern, die zuvor als Saisonarbeitskräfte oder im Rahmen von Werkverträgen tätig waren. Das gilt auch für Staatsangehörige aus den alten EU-Staaten, sofern sie zuvor als entsandte Arbeitskräfte beschäftigt waren.

5. Nicht erwerbsfähige Angehörige

Alle Personen die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II in einer **Bedarfsgemeinschaft** zusammenleben und nicht auf Dauer erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf Sozialgeld (siehe II).

B. Bedarfsgemeinschaft

Der Kreis der Personen, der zur Bedarfsgemeinschaft gehört, ist enger als der Kreis der Personen, der zum Haushalt gehört. Zum Haushalt können auch weitere Angehörige gehören.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- (1) die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- (2) als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner,
 - b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (siehe Teil 1, II. a),
 - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- (3) die dem Haushalt angehörig minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners (siehe Beispiel: 1)

Stellt ein minderjähriges unverheiratetes, erwerbsfähiges Kind einen Antrag, so gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils (siehe Beispiel 2).

Ausnahme:

Ein minderjähriges unverheiratetes Kind wird dann nicht zur Bedarfsgemeinschaft gezählt, wenn es über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt (siehe II.E.4).

Beispiele Bedarfsgemeinschaft

Beispiel 1

Zum Haushalt gehören ein Ehepaar A und B und zwei minderjährige Kinder sowie der Vater des A.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nur A und B sowie die zwei Kinder.

Beispiel 2

Der 17-jährige K ist erwerbsfähig. Er lebt mit seiner Mutter und deren Partner, beide nicht mehr erwerbsfähig, zusammen in einem Haushalt. Zum Haushalt gehört auch seine Schwester, die erwerbsfähig ist und als Sekretärin einer Beschäftigung nachgeht.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nur K sowie seine Mutter und deren Partner.

Beispiel 3

Der 17-jährige K ist erwerbsfähig. Er lebt mit seiner Mutter und deren Partner, beide nicht mehr erwerbsfähig, zusammen in einem Haushalt. Zum Haushalt gehört auch das nicht erwerbsfähige minderjährige Kind des Partners seiner Mutter.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören alle vier Mitglieder des Haushalts.

Beispiel 4

Frau Z ist erwerbsfähig und wohnt mit ihrer 18-jährigen Tochter zusammen. Die Tochter geht noch zur Schule; sie besucht das Gymnasium voraussichtlich noch für zwei Jahre.

Es liegt keine Bedarfsgemeinschaft vor. Die Bedarfsgemeinschaft umfasst nur Eltern/oder Elternteile mit Partnern sowie die minderjährigen Kinder. Die Tochter ist mit 18 Jahren volljährig und gehört daher nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Beide – Mutter sowie Tochter – müssen daher je einen Antrag stellen.

C. Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II)

1. Erwerbsfähigkeit bei Erwachsenen

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig** zu sein. Erwerbsfähig ist auch derjenige, der vorübergehend erkrankt ist, wenn mit der Herstellung der Gesundheit innerhalb der nächsten sechs Monate zu rechnen ist.

Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II ist somit nicht, dass man eine Vollzeitbeschäftigung ausüben kann. Ist das Leistungsvermögen gemindert und kann nicht mehr Vollzeit gearbeitet werden, so hat dies, anders als beim Arbeitslosengeld I oder bei der früheren Arbeitslosenhilfe, keine Auswirkungen auf die Lei-

stungshöhe. Denn beim Arbeitslosengeld II handelt es sich um eine Grundsicherung, also die Sicherung des Existenzminimums, die nicht deshalb gekürzt werden darf, weil nicht **Vollzeit** gearbeitet werden kann.

Erwerbsfähigkeit wird nicht nur als gesundheitlicher Zugang zum Arbeitsmarkt definiert, sondern stellt auch nach § 8 Abs. 2 SGB II auf den rechtlichen Zugang zum Arbeitsmarkt ab⁷. Danach sind Ausländer erwerbsfähig, wenn sie einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und damit erwerbstätig sein können (siehe II. A. 4.).

Erwerbsfähig ist auch derjenige, für den wegen der Erziehung eines Kindes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unzumutbar ist.

2. Erwerbsfähigkeit von Jugendlichen

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist eine **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen** zwischen 15 und 18 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, grundsätzlich verboten bzw. nur sehr eingeschränkt erlaubt. Die Schulpflicht ist in den Schulgesetzen der einzelnen Länder geregelt und gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die in dem jeweiligen Bundesland wohnen. Die Schulpflicht dauert neun bis zehn Jahre, sie endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. **Wer voll schulpflichtig ist, kann daher vom medizinischen Leistungsvermögen her zwar erwerbsfähig sein, der rechtliche Zugang für eine Erwerbstätigkeit ist aber aufgrund des Jugendschutzgesetzes eingeschränkt.**

An die Vollschulpflicht schließt sich eine Berufsschulpflicht an. Im Rahmen dieser Teilschulpflicht können Jugendliche erwerbstätig sein (siehe II. und II. A. 2. und 3).

Beispiele Erwerbsfähigkeit

Beispiel 5

Nach einem Gutachten, das durch den Medizinischen Dienst seiner Krankenkasse erstellt wurde, kann der 45-jährige A aus gesundheitlichen Gründen zwar noch 8 Stunden arbeiten. Er darf jedoch nur noch leichte Tätigkeiten in geschlossenen Räumen ausüben. Er ist erwerbsfähig nach dem SGB II.

Beispiel 6

Frau B ist Alleinerziehende und lebt mit ihrer Tochter M, die zwei Jahre alt ist, zusammen. Wenn sie aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist und allein aus dem Grund, dass sie ihre Tochter betreut, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann und braucht, liegt Erwerbsfähigkeit vor.

Beispiel 7

K ist 17 Jahre alt, er hat seit seinem 6. Lebensjahr die Schule bis zur 10. Klasse besucht und sucht nun einen Ausbildungsplatz. Er ist erwerbsfähig und kann eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn diese nicht seine Berufsschulpflicht beeinträchtigt.

7 BT-Drs.15/1516, S. 52

3. Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist, § 44a SGB II. Teilt der kommunale Träger oder ein Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung nicht, entscheidet die Einigungsstelle, § 45 SGB II.

Die Einigungsstelle ist mit einem Vorsitzenden und einem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit und des möglicherweise zuständigen anderen Sozialleistungsträgers zu besetzen. Die Einigungsstelle besteht in der Regel aus Vertretern der Bundesagentur und des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte).

Einzelheiten zum Verfahren werden durch eine Verordnung geregelt.

Beispiel 8

Die Bundesagentur kommt zu der Auffassung, dass beim Hilfebedürftigen Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Sie wird dann den Betroffenen auffordern, einen Rentenantrag zu stellen.

Kommt der Rentenversicherungsträger zu der Auffassung, dass die volle Erwerbsminderung vorliegt und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen auch erfüllt sind, wird der Rentenantrag bewilligt und die Rente gezahlt.

Liegen die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nicht vor, wird der Sozialhilfeträger zuständig, der Betroffene wird Leistungen nach § 41 SGB XII (Grundsicherung bei Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) erhalten. Ist aber der Sozialhilfeträger nicht mit der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers einverstanden, wird die Einigungsstelle angerufen. Die Einigungsstelle entscheidet dann. An diese Entscheidung sind alle beteiligten Träger gebunden.

Die Einigungsstelle entscheidet auch dann, wenn der Rentenversicherungsträger zu dem Ergebnis kommt, eine Erwerbsminderung liegt nicht vor, aber die Bundesagentur diese Auffassung nicht teilt. An diese Entscheidung sind ebenfalls alle Beteiligten gebunden, auch der Rentenversicherungsträger.

Der Hilfebedürftige erhält bis zur endgültigen Entscheidung über seine Erwerbsfähigkeit weiter Arbeitslosengeld II.

D. Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II)

Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen Lebensunterhalt und den für die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten kann.⁸

1. Vorrang anderer Ansprüche

Die Hilfebedürftigkeit korrespondiert mit dem Grundsatz des Forderns und verlangt daher, dass zunächst die Arbeitskraft einzusetzen und eine zumutbare Arbeit aufzunehmen ist.

Damit besteht aber auch der Grundsatz (§ 5 SGB II), dass alle weiteren Ansprüche aus Sachen und Rechten, insbesondere Ansprüche gegen Angehörige und gegen Träger anderer Sozialleistungen vorrangig vor den Leistungen des SGB II in Anspruch genommen werden sollen. D.h., innerhalb der Bedarfsgemeinschaft wird vorausgesetzt, dass Einkommen zur Sicherung des gemeinsamen Lebensunterhalts aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt und vorhandenes Vermögen, das über die Freibeträge hinausgeht (siehe F.), zunächst verbraucht wird.

Diese Regelung darf jedoch nicht dazu führen, dass Anträge nicht angenommen werden und zunächst auf Zeitarbeitsfirmen oder Tagelöhnervermittlungen verwiesen wird, um dort eine Arbeit zu erhalten⁹.

Ein Antrag muss stets angenommen und auch beschieden werden. Erst mit dem Bescheid wird der betroffenen Person die Möglichkeit eröffnet, sich gegen eine Entscheidung des Trägers auch zur Wehr zu setzen. Würden die Leistungen ohne Bescheid verweigert, würde dies auch eine Überprüfung durch die Gerichte verhindern und so das Rechtsstaatsprinzip verletzen.

Es reicht auch nicht aus, dass auf die theoretische Aussicht, eine Arbeit zu erlangen, verwiesen wird. Ein Arbeitsangebot muss so konkret sein, dass eine Überprüfung, ob die Aufnahme der Arbeit auch zumutbar ist, bestehen bleibt. Für den Träger stehen die Sanktionsmöglichkeiten des § 31 Abs. 1 Satz 1c SGB II zur Verfügung. Diese Vorschrift liefe teilweise ins Leere, wenn eine „Arbeitsverweigerung“ mit dem Leistungsbeginn zusammenfiel und dann gänzlich die Leistung verweigert würde. Auch unter Beachtung der Grundsätze des § 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sind bei diesem Sachverhalt die Leistungen zu bewilligen, wenn tatsächlich eine zugewiesene Arbeit verweigert wird. Denn nach § 1 SGB I sollen die Regelungen der Sozialgesetzbücher dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, und nach § 2 Abs. 2 SGB I muss die Auslegung der Vorschriften der Sozialgesetzbücher dazu führen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Diese Vorschriften würden aber nicht beachtet, wenn die Leistung verweigert und damit möglicherweise auch der Lebensunterhalt der Familie der Antragsteller gefährdet würde. Zumal auch nur derjenige Sozialgeld erhält, der mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.

a) Ansprüche gegen Angehörige

Nicht Hilfebedürftig ist derjenige, der die erforderliche Hilfe von anderen erhält oder erhalten kann. Insbesondere sind Ansprüche gegenüber Angehörigen geltend zu machen¹⁰.

⁸ BT-Drs. 15/1516, S. 52

⁹ Spindler, Soziale Sicherheit, 2003, S. 338,339).

¹⁰ BT-Drs. 15/1516, S. 53

Bei der Verpflichtung, für den Lebensunterhalt von Angehörigen mit zu sorgen, ist zu unterscheiden, ob diese mit dem Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft oder in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder nicht.

Innerhalb der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass derjenige, der hilfebedürftig ist, also kein eigenes Einkommen und kein verwertbares Vermögen hat, von den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die Einkommen und verwertbares Vermögen haben, Hilfe erhält. Dieses gemeinschaftliche Einstehen für den Lebensunterhalt ist nicht an rechtliche Unterhaltsansprüche gebunden, z.B. eheähnliche Gemeinschaft.

Bei Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft werden (fast) alle Einnahmen zur Minderung des Bedarfs berücksichtigt. Auch das Vermögen, das bestimmte Freigrenzen überschreitet, muss zunächst für den Lebensunterhalt verbraucht werden (Weiteres siehe E. und F.).

Ist ein minderjähriges Kind schwanger oder betreut es sein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, so sind das Einkommen und Vermögen der Eltern des minderjährigen Kindes auf den Bedarf dieses Kindes nicht anzurechnen. Diese Regelung wurde aus dem Sozialhilferecht übernommen und dient dem Schutz der Schwangeren.

b) Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen

Leistungen der Träger von Sozialleistungen werden bis auf wenige Ausnahmen auf den gemeinsamen Bedarf angerechnet (Weiteres siehe E. und F.) und mindern so die Hilfebedürftigkeit.

Nach § 9 Abs. 1 SGB II ist auch derjenige nicht hilfebedürftig, der Leistungen von anderen Trägern erhält. Nicht eindeutig ist die Hilfebedürftigkeit geregelt, wenn die Leistungen noch nicht bezogen werden, aber die Möglichkeit besteht, Rentenleistungen, allerdings mit Abschlägen, zu beziehen. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II kann, wenn der Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht stellt, der Leistungsträger diesen Antrag für den Berechtigten stellen. Während § 202 Abs. 1 Satz 2 SGB III so auszulegen ist, dass Renten mit einem geringen Zugangsfaktor als 1,0 jedenfalls nicht in Anspruch genommen werden müssen, fehlt im Text des § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II, aber auch in seiner Begründung jeder Hinweis zur Auslegung. Allerdings spricht der Grundsatz des Forderns des SGB II dafür, dass Abschläge hinzunehmen sein könnten. Da aber insoweit die Rechtslage nicht klar ist, sollte Widerspruch erhoben werden, wenn durch die Abschläge in der Rentenhöhe wesentliche Nachteile zu erwarten sind.

Allerdings können neben einem Rentenbezug die ergänzenden Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden, da insoweit der Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII nicht gilt. Auch sind hinsichtlich eines Hinzuverdienstes die Freibeträge günstiger als nach § 30 SGB II¹¹.

2. Härtefälle

Hilfebedürftig ist auch derjenige, für den **die sofortige Verwertung** seines Vermögens eine unbillige Härte bedeuten würde, z. B. wenn eine Lebensversicherung in drei Monaten fällig wird, die sofortige Auszahlung der Versicherungssumme deutlich unter dem Betrag liegt, der am Ende der Laufzeit gezahlt würde.

Zu beachten ist jedoch, dass dann die Leistungen nur als Darlehen gewährt werden. Werden Leistungen als Darlehen gewährt, entfällt aber die gesetzliche Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, § 3 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI). Dies bedeutet, dass aus den als Darlehen gewährten Leistungen vom Hilfebedürftigen die Beiträge zur Krankenversicherung selbst gezahlt werden müssen, was somit eine zusätzliche Belastung darstellt. Daher ist die Inanspruchnahme der Leistungen als Darlehen nur dann sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass das Ende der Hilfebedürftigkeit in Kürze abzusehen ist, wenn z.B. eine Lebensversicherung in Kürze ausbezahlt wird und der auszuzahlende Betrag höher ist als der Rückkaufwert und das Darlehen.

E. Einkommensanrechnung (§ 11 SGB II)

Leistungen werden nur dann gezahlt, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann.

Dies bedeutet, dass **Einkommen und Vermögen** aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und der im Haushalt lebenden weiteren Personen unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen sind.

Nach § 11 SGB II sind Einkommen grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen¹².

1. Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der Mitwirkung besteht die Verpflichtung zur Auskunft und zur wahrheitsgemäßen Angabe der relevanten Tatsachen. Nach § 60 SGB I hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, **alle Tatsachen** anzugeben, die für die Leistung erforderlich sind. Auch ist einer erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen.

Nach den Regelungen der Mitwirkung (§60 Abs. 2 SGB I) sollen für die **Mitteilung der Tatsachen** die vorgesehenen Vordrucke benutzt werden. Diese Regelung dient in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung, von dieser Regelung darf abgewichen werden, wenn aus triftigem Grund die Vordrucke nicht benutzt, aber trotzdem alle leistungs- und entscheidungserheblichen Tatsachen mitgeteilt werden¹³.

¹¹ Spellbrink, Sozial Sicherheit, 164 ff

¹² BA Merkblatt, Wichtige Hinweise zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, Stand 13. Juli 2004, Seite 16

¹³ Kasselner Kommentar, Band 1, Stand 1.3.2004, Seewald, SGB I § 60 RdNr. 35

Der Träger ist aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes verpflichtet den Sachverhalt aufzuklären, um den Umfang der Leistungen zu ermitteln. Eine Verpflichtung, einen Hausbesuch zuzulassen, wird daher im Rahmen der Amtsermittlungspflicht als Beweismittel für die Sozialhilfe aus §§ 20, 21 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) abgeleitet¹⁴. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist jedoch durch Art. 13 GG geschützt. Folglich kann die Verpflichtung für den Betroffenen, einen Hausbesuch zuzulassen, nur unter engen Grenzen verlangt werden, damit der Hausbesuch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Seine Zulässigkeit ist daher vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit für den Antrag zu sehen. Bei der Sozialhilfe wurden Hausbesuche für zulässig gehalten, wenn ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Möbel oder eine Wohnungsrenovierung gerichtet war, damit durch „Augenschein“ die Notwendigkeit der Bewilligung überprüft werden konnte. Das Arbeitslosengeld II sieht aber die Bewilligung von einmaligen Bedarfen nicht mehr vor, vielmehr werden diese Anschaffungen durch den pauschalierten Betrag, der im monatlich Regelsatz bereits enthalten ist, gedeckt. Somit bleibt der **Hausbesuch wohl nur dann zulässig, wenn Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bestehen**. Auch ist dann, grundsätzlich, um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, der Hausbesuch mit dem Antragsteller zu vereinbaren oder wenigstens zeitlich anzukündigen. Nach Urteilen des OVG Münster¹⁵ und OVG Kassel¹⁶ sind im Einzelfall, aber auch unangemeldet, Hausbesuche hinzunehmen, wenn dadurch vernünftige Zweifel an der Armut des Hilfebedürftigen behoben werden.

Der Träger darf im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei den betroffenen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) einholen. Nach § 45d Einkommensteuergesetz werden auch Auskünfte über die Freistellungsaufträge erteilt.

2. Unterscheidung von Einkommen und Vermögen

Zur Unterscheidung von Einkommen und Vermögen hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 18. Februar 1999¹⁷ ausgeführt, „daß Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazuerhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat. Mittel, die der Hilfesuchende (erst) in der Bedarfszeit erhält, sind als Zufluss in der Bedarfszeit Einkommen. Mittel, die der Hilfesuchende früher, wenn auch erst in der vorangegangenen Bedarfszeit, als Einkommen erhalten hat, sind, soweit sie in der nun aktuellen Bedarfszeit (noch, gegebenenfalls auch wieder) vorhanden sind, Vermögen.“

Nach diesen Ausführungen kann somit das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe, die z.B. zum Ende des Monats Dezember 2004 gezahlt wird, nicht ohne Weiteres als Einkommen für einen Bedarf im Januar 2005 herangezogen werden.

Stand 12.08.2004: Nach den Pressemitteilungen werden die Zahlungen der Arbeitslosenhilfe von Dezember 2004 nicht auf das

Arbeitslosengeld II im Januar 2005 angerechnet. Die Auszahlung der Leistungen soll durch Gesetz neu einheitlich geregelt werden. Ob damit Probleme zukünftig beim Wechsel von Arbeitslosengeld I ins Arbeitslosengeld II gelöst werden, bleibt abzuwarten.

Nach der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können jedenfalls Einnahmen in einem Monat (Bedarfszeit) nicht ohne Weiteres dem folgenden Monat zugerechnet werden. Die Einnahmen in einer Bedarfszeit dienen in der Regel auch dem Lebensunterhalt in dieser Zeit. Es kann somit nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass Einnahmen in der nächsten Bedarfszeit noch vorhanden sind und als Vermögen für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen bzw. verwertet werden können.

3. Arten des Einkommens

Zum Einkommen gehören z.B.:

Einnahmen aus einer nicht selbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,

Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten,

Kapital- und Zinserträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,

Kindergeld für minderjährige Kinder (dies darf aber nur für den Bedarf des jeweiligen Kindes angerechnet werden).

a) Privilegiertes Einkommen

Einkommen, das nicht zur Minderung des Bedarfs führt (privilegiertes Einkommen)

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bleiben deshalb im Rahmen der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, unberücksichtigt.

Beispiele:

- ▣ Leistungen nach dem SGB II,
- ▣ Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen, z.B. Unfallrenten der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe der BVG-Grundrente,
- ▣ Erziehungsgeld,
- ▣ Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen,
- ▣ Leistungen der Pflegeversicherung,
- ▣ Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
- ▣ Blindengeld.

Weitere Regelungen zum Einkommen können durch eine **Verordnung** (§ 13 Verordnungsermächtigung) getroffen werden. Bisher liegt eine Verordnung im Entwurf vor.

¹⁴ Armbrorst, LPK-BSHG, 6 Auflage, Anhang III, RdNr. 28

¹⁵ NJW, 1990, S. 728

¹⁶ NJW, 1986, S. 1129

¹⁷ BVerwGE 108, Nr. 34

b) Bereinigtes Einkommen

Berücksichtigt wird jedoch nur das **bereinigte Einkommen**. Daher sind zunächst die folgenden Beträge davon abzusetzen¹⁸:

(1) darauf entfallende Steuern

(Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchen-, Gewerbe- und Kapitalertragssteuer)

(2) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

(Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Altershilfe für Landwirte)

(3) gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen

Beispiele:

- Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Unfallversicherung,
- Hausrat- und Diebstahlversicherung,
- private Haftpflichtversicherung,
- freiwillige/private Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung,
- Rentenversicherung, soweit nicht bezuschusst,
- Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuch geleistet werden (z.B. Schmerzensgeld).

(4) die nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Altersvorsorgebeiträge (so genannte Riester-Rente)

(5) notwendige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten)

Beispiele:

- Kosten für doppelte Haushaltsführung wie im Steuerrecht,
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften,
- Aufwendungen für Arbeitsmaterial und Berufskleidung.

(6) Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

c) Freibetrag bei Erwerbseinkommen

Der Freibetrag (6) nach § 30 SGB II richtet sich nach der Höhe des Einkommens. Er ist gestaffelt und wird nur bis zu einem Einkommen von 1.500.- Euro berücksichtigt.

1. Stufe:

Auf den Einkommensanteil bis zu 400.- Euro **brutto** ergibt sich ein Freibetrag von 15 Prozent aus dem hierauf entfallenden **Netto**einkommen.

2. Stufe:

Aus einem Bruttoverdienst zwischen 400,01 bis 900.- Euro ergibt sich ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen.

3. Stufe:

Aus einem Bruttoverdienst zwischen 900,01 und 1.500.- Euro ergibt sich ein Freibetrag in Höhe von 15 Prozent aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen.

Einen generellen Freibetrag wie es § 141 SGB III vorsieht, 20 Prozent vom Nettoeinkommen, mindest jedoch 165.- Euro gibt es bei Bezug von Arbeitslosengeld II nicht (siehe Beispiel 10).

4. Anrechnung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Innerhalb der Bedarfsgemeinschaft wird jedes Einkommen berücksichtigt. Partner müssen ihr Einkommen für den Lebensunterhalt gegenseitig und für die zur Bedarfsgemeinschaft gehörigen Kinder einsetzen. Die **minderjährigen Kinder** müssen ihr Einkommen nicht für den Bedarf der Eltern oder des Elternteils einsetzen; es wird nur für den eigenen Bedarf berücksichtigt.

Beispiel 9

Frau B hat bisher Arbeitslosenhilfe bezogen und beantragt Arbeitslosengeld II, Herr B erhält Arbeitslosengeld in Höhe von 761,22 Euro. Das gesamte Arbeitslosengeld wird auf den gemeinsamen Bedarf angerechnet.

Einnahmen aus Erwerbstätigkeit werden ebenfalls auf den gemeinsamen Bedarf angerechnet. Von den Bruttoeinnahmen aus Erwerbstätigkeit sind die Steuern und die Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen abzusetzen (§ 11 Abs.2 Nr. 1 bis 5 SGB II). Für angemessene private Versicherungen sieht die im Entwurf vorliegende Verordnung eine Pauschale von 30.- Euro pro Monat vor.

Für die notwendigen Ausgaben zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen sieht der Entwurf der Verordnung eine Pauschale in Höhe von 1/60 der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale vor (15,33 Euro mtl.), zuzüglich für jeden Entfernungskilometer der Wegstrecke zum Arbeitsort 0,06 Euro. Von dieser pauschalen Berechnung kann abgesehen werden, wenn der Hilfebedürftige die höheren Ausgaben nachweist.

Sind diese Aufwendungen vom Bruttoeinkommen abgezogen, liegt das bereinigte Nettoeinkommen vor.

Von diesem bereinigten Nettoeinkommen ist dann der Freibetrag für Erwerbstätige abzuziehen (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II). Dieser Freibetrag ist als Quote für die im § 30 SGB II vorgesehenen Stufen jeweils zu ermitteln.

¹⁸ Quelle: Merkblatt BA Wichtige Hinweise zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, Stand 13. Juli 2004, S. 17



Beispiel 10

Die Ehefrau A bezieht aus einer Erwerbstätigkeit ein Bruttoeinkommen von 1.100,- Euro. Von diesem Brutto werden die Aufwendungen des § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II gemäß der Verordnung errechnet und abgezogen (bereinigtes Nettoeinkommen).

Das bereinigte Nettoeinkommen beträgt 830,- Euro. Nunmehr wird das Verhältnis von Brutto und Netto ermittelt. Dieses Verhältnis beträgt ca. 0,75.

Für die Stufen ergibt sich folgende Berechnung:

1. Stufe (0.- bis 400.-)	400.- Euro x 0,75 = 300.- Euro	davon 15 % = 45.- Euro
2. Stufe (400,01 bis 900.-)	500.- Euro x 0,75 = 375.- Euro,	davon 30 % = 112,50 Euro
3. Stufe (900,01 bis 1.100.-)	200.- Euro x 0,75 = 150.- Euro,	davon 15 % = <u>22,50 Euro</u>
Gesamt-Freibetrag:		180,- Euro

Berechnung des Anrechnungsbetrages:

bereinigtes Einkommen von	830.- Euro
minus Freibetrag	<u>180.- Euro</u>
Anrechnung	650.- Euro

5. Anrechnung des Einkommens von Verwandten und Verschwägerten im gemeinsamen Haushalt

Nach § 9 Abs. 5 SGB II gilt die Vermutung, dass Verwandte und Verschwägte, die mit dem Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, Unterhaltsleistungen für den Lebensunterhalt erbringen. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn die Verwandten und Verschwägerten zwar in der gemeinsamen Wohnung leben, aber nicht gemeinsam aus einem Topf wirtschaften. Dies muss gegenüber dem Träger durch ausdrückliche Erklärung dargelegt werden.

Beispiel 11

Die Familie, Herr F und Frau F und ihre zwei Kinder, lebt mit Frau V in einer Wohnung. Frau V ist die Schwester von Herrn F. Frau V trägt einen Teil der Mietkosten für die gemeinsame Wohnung; sie beteiligt sich auch an den Kosten für Lebensmittel. Die Küche wird gemeinsam genutzt und auch Mahlzeiten werden häufig zusammen mit der Familie eingenommen. **Danach liegt ein gemeinsamer Haushalt vor** und damit die Vermutung, dass von Frau V Leistungen für die Hilfebedürftigen erbracht werden. Einkommen von Frau V werden nach Abzug von Freibeträgen als Unterhaltsleistungen berücksichtigt.

Beispiel 12

Die Familie, Herr F und Frau F und ihre zwei Kinder, lebt mit Frau V in einer Wohnung. Frau V ist die Schwester von Herrn F. Frau V hat ein Zimmer der Wohnung für sich und zahlt aufgrund eines Untermietvertrages Mietkosten für das Zimmer und für die Mitbenutzung der Küche und des Bades. Die Lebensmittel für ihre Mahlzeiten kauft sie allein. Hin und wieder, z.B. an Feiertagen, beteiligt sie sich an den Kosten für eine gemeinsame Mahlzeit. Eine gemeinsame Haushaltsführung liegt nicht vor. Dieser Sachverhalt muss gegenüber dem Träger geltend gemacht werden, damit das Einkommen der Frau V nicht, auch nicht teilweise, angerechnet wird.

Der **Entwurf der Verordnung** zur Anrechnung von Einkommen enthält auch Regelungen zur Anrechnung von Einkommen von Verwandten und Verschwägerten.

Die Anrechnung erfolgt ebenfalls nur vom bereinigten Nettoeinkommen abzüglich eines Freibetrages.

Bei der Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens werden die Aufwendungen für Steuern und Versicherungen (siehe oben, Absatzbeträge a) bis e)) nicht pauschal berücksichtigt, sondern in ihrer tatsächlichen Höhe.

Der Freibetrag ergibt sich nicht aus § 30 SGB II, sondern allein aus der Verordnung. Danach setzt sich dieser aus dem dreifachen Regelsatz zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zusammen. Zu diesem Betrag wird die Hälfte des zunächst errechneten Betrages aus Regelsatz und Kosten für Unterkunft und Heizung hinzugefügt (siehe Beispiel 13 und 14, S. 28).

6. Anrechnung des Einkommens von Verwandten und Verschwägerten außerhalb des gemeinsamen Haushalts

Leben Angehörige nicht mit dem Hilfebedürftigen zusammen, sind sie auch **nicht verpflichtet ihr Einkommen für den Hilfebedürftigen einzusetzen**.

Nur dann, wenn aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder eines ähnlichen Titels eine Unterhaltsforderung besteht, z.B. Ehegatten nach der Scheidung oder das Kind gegenüber einem Elternteil, werden diese Einkünfte angerechnet. Werden diese Unterhaltsleistungen tatsächlich nicht gezahlt, erfolgt auch keine Anrechnung.

Die Bundesagentur kann nur in wenigen Fällen den Unterhaltsanspruch auf sich überleiten und das an den Hilfebedürftigen ausbezahlte Arbeitslosengeld II vom Unterhaltspflichtigen erstatten lassen.

Diese Fälle sind:

- Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gegenüber den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten,
- Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegenüber ihren Eltern,

Beispiel 13

Frau V hat ein Bruttoeinkommen von 2.500,- Euro. Nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden ihr 1.800,- Euro ausbezahlt.

Davon werden die tatsächlichen Versicherungsbeiträge für ihre Kfz-Haftpflichtversicherung, ihre Unfallversicherung, Hausrat- und Diebstahlversicherung und die private Haftpflichtversicherung abgezogen sowie die Fahrtkosten und die Beiträge zur Gewerkschaft.

Nach Abzug dieser Aufwendungen verbleiben Frau V noch 1.234,- Euro.

Von diesem Betrag wird nur das angerechnet, was den Freibetrag übersteigt.

Der Freibetrag, dreimal Regelsatz (345,- Euro)	1.035,- Euro
zuzüglich anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung	+ 250,- Euro
Zwischensumme	1.285,- Euro
(plus davon die Hälfte)	+ 642,50 Euro
Freibetrag:	1.927,50 Euro

Das bereinigte Einkommen von 1.234,- Euro übersteigt den Freibetrag von **1.927,50 Euro** nicht. Es erfolgt keine Anrechnung.

Beispiel 14

Frau V hat ein Bruttoeinkommen von 3.500,- Euro. Von diesem werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Das ausgezahlte Nettoeinkommen beträgt 2.500,- Euro. Davon werden die Versicherungsbeiträge für ihre Kfz-Haftpflichtversicherung, ihre Unfallversicherung, Hausrat- und Diebstahlversicherung und die private Haftpflichtversicherung abgezogen. Auch abgezogen werden die Fahrtkosten sowie die Beiträge zur Gewerkschaft. Nach Abzug dieser Aufwendungen verbleiben Frau V noch **2.134,- Euro**.

Von diesem Betrag wird nur das angerechnet, was den Freibetrag übersteigt.

Der Freibetrag, dreimal Regelsatz (345,- Euro)	1.035,- Euro
zuzüglich anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung	+ 250,- Euro
Zwischensumme	1.285,- Euro
(davon die Hälfte) plus	+ 642,50 Euro
Freibetrag:	1.927,50 Euro

Das bereinigte Einkommen **2.134,- Euro** liegt über dem Freibetrag von **1.927,50 Euro**, damit wird der Differenzbetrag in Höhe 206,- Euro auf den Bedarf der Hilfebedürftigen angerechnet (2.134,- Euro minus Freibetrag von 1927,50 Euro).

- Unterhaltsansprüche von unter 25-Jährigen in Erstausbildung gegenüber ihren Eltern.

In den beiden letztgenannten Fällen ist der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf die Bundesagentur nicht möglich, wenn das unterhaltsberechtigende Kind schwanger ist oder ein Kind unter sechs Jahren hat.

Können Unterhaltsverpflichtungen wegen eigener Bedürftigkeit nicht mehr geleistet werden, so müssen diese nicht von den Leistungen des Arbeitslosengeldes II erbracht werden.

Zeitpunkt der Einnahmen

Nach der o.g. Rechtsprechung sind laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Weiteres wird die im Entwurf vorliegende Verordnung regeln.

Beispiel 15

Im Mai kann Herr A auf einer Messe für eine Woche arbeiten. Das Entgelt aus dieser Beschäftigung erhält er jedoch erst im Juni. Das Entgelt wird für den Bedarf im Juni verrechnet.

F. Anrechnung von Vermögen (§ 12 SGB II)

Der Bedarf und somit die Höhe der Leistung nach dem SGB II hängt im Weiteren von der Vermögenssituation der Haushaltsgemeinschaft ab. Die Berücksichtigung von Vermögen erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften der Arbeitslosenhilfe.

§ 12 Abs. 1 SGB II bestimmt, dass **alle verwertbaren** Vermögensgegenstände zu berücksichtigen sind. Absatz 2 und 3 bestimmen die Freibeträge und das Vermögen, das nicht verwertet werden muss.

1. Freibeträge

Von dem zu berücksichtigenden (Geld-) Vermögen wird jedoch nur der Teil berücksichtigt, der die Freibeträge übersteigt. Die Freibeträge gelten **jeweils** für den **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner**. Erwerbsfähig ist auch ein minderjähriges Kind über dem 15. Lebensjahr, insoweit ist auch sein Vermögen nur so weit verwertbar, als dies den allgemeinen Grundfreibetrag überschreitet.

a) Allgemeiner Grundfreibetrag

Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinem Partner steht zunächst ein Grundfreibetrag von je 200 Euro pro vollendetem Lebensjahr, **mindestens jeweils 4.100 Euro**, höchstens jedoch jeweils 13.000 Euro zu. (Der Freibetrag von 4100 Euro soll nach den Pressemitteilungen vom 12.08.2004 auch für Kinder bis zum 15. Lebensjahr gelten.¹⁹)

b) Freibetrag für Altersvorsorge nach Bundesrecht

Das in Sparverträgen angelegte Vermögen der so genannten Riesterreife ist im Rahmen ihrer steuerlichen Förderung anrechnungsfrei.

c) Freibetrag für Altersvorsorge mit Verfügungsbeschränkung

Neu ist der Freibetrag von je 200 Euro pro Lebensjahr, höchstens 13.000 Euro aus einer Vereinbarung (Versicherung oder ähnliches), wenn diese der **Altersvorsorge** dient, **und** wenn aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung das angesparte Vermögen **nicht** vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann. Die herkömmliche Kapitallebensversicherung fällt allerdings nicht darunter, denn selbst wenn sie bis zum Rentenalter abgeschlossen ist,

kann darüber verfügt und diese damit für den Bedarf eingesetzt werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine bestehende Kapitallebensversicherung umgewandelt werden kann, muss im Einzelfall entschieden werden²⁰.

d) Freibetrag für einmalige Bedarfe

Für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft **besteht ein Freibetrag für einmalige Bedarfe** (Kleidung, Möbel, Haushaltsgeräte) in Höhe von 750 Euro.

e) Freibetrag für ältere Arbeitslose

Nach der allgemeinen Übergangsvorschrift (§ 65 Abs.5 SGB II) wird inhaltlich der § 4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 i.d.F. vom 31. Dezember 2003 übernommen. Mit dieser Regelung bleibt die Vergünstigung für Ältere bestehen, sodass für Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, ein höherer Grundfreibetrag von je 520 Euro pro vollendetem Lebensjahr, höchstens jedoch 33.800 Euro gilt. Dieser höhere Grundfreibetrag tritt an die Stelle des allgemeinen Grundfreibetrages und kann nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Der höhere Freibetrag gilt aber nicht nur für ältere Arbeitslose, sondern auch für seinen Ehe-, Lebens- oder eheähnlichen Partner, sofern dieser die genannte Altersgrenze überschreitet.

Beispiel 16: Grundfreibetrag

Der Antragsteller ist 51 Jahre alt.
Der Freibetrag für ihn beträgt 10.200,- Euro (51 Lebensjahre x 200,- Euro).
Seine Partnerin ist 45 Jahre alt, damit beträgt ihr Freibetrag 9.000,- Euro.
Gemeinsam bleibt ein Vermögen von insgesamt 19.200,- Euro anrechnungsfrei.

Beispiel 17: Grundfreibetrag für Ältere(vor dem 1.1.1948 geborene)

Der Antragsteller ist 59 Jahre alt.
Der Freibetrag für ihn beträgt 30.680,- Euro (59 Lebensjahre x 520,- Euro).
Seine Partnerin ist 58 Jahre alt, damit beträgt ihr Freibetrag 30.160,- Euro.
Gemeinsam bleibt ein Vermögen von insgesamt 60.840,- Euro anrechnungsfrei.

Beispiel 18: Grundfreibetrag / Grundfreibetrag für Ältere

Der Antragsteller ist 60 Jahre alt (vor dem 1.1.1948 geboren).
Für ihn ist daher ein Grundfreibetrag in Höhe von 31.200,- Euro (60 Lebensjahre x 520,- Euro) anrechnungsfrei.
Seine Ehepartnerin ist 51 Jahre(nach dem 1.1.1948 geboren), damit bleibt bei ihr nur der Grundfreibetrag von 200,- Euro pro Lebensjahr anrechnungsfrei, das sind 10.200,- Euro.
Gemeinsam bleibt ein Vermögen von insgesamt 41.400,- Euro anrechnungsfrei.

Beispiel 19: Freibetrag für Altersvorsorge mit Verfügungsbeschränkung

Der Antragsteller ist 50 Jahre alt.
Der Freibetrag für ihn beträgt 10.000,- Euro (50 Lebensjahre x 200,- Euro).
Seine Partnerin ist 48 Jahre alt, damit beträgt ihr Freibetrag 9.600,- Euro.
Gemeinsam bleibt ein Vermögen von insgesamt 19.600,- Euro anrechnungsfrei.

¹⁹ Pressemitteilung vom BMWA 12. August 2004

²⁰ Winkel, Soziale Sicherheit, 2004, 205 ff

Beispiel 20: Freibetrag für allgemeine Bedarfe

Das minderjährige Kind (bis zum 15. Lebensjahr) hat von seiner Großmutter ein Sparbuch mit einem Guthaben von 5.000.- Euro geerbt. Dies Vermögen muss das Kind für seinen eigenen Lebensunterhalt bis zum Freibetrag von 750.- Euro (plus 4100.- Euro, Stand 12.08.04) verwerten.

2 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

a) Vermögensgegenstände

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- (1) ein angemessener Hausrat,
- (2) ein angemessenes Kraftfahrzeug für **jeden** in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- (3) ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine entsprechende Eigentumswohnung von angemessener Größe,
- (4) ein Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dies zu Wohnzwecken für behinderte oder pflegebedürftige Menschen dient und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung gefährdet würde,
- (5) Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich sind oder deren Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würden (z.B.: Ersparnisse für die Altersversorgung für die rentennahen Erwerbsfähigen, die große Lücken in der Altersversorgung aufweisen),
- (6) Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, soweit diese von den Inhabern für die Altersversorgung bestimmt sind und der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit ist.

b) Vermögen von Verwandten und Verschwägerten im gemeinsamen Haushalt

Das **Vermögen der Verwandten und Verschwägerten**, die mit im gemeinsamen Haushalt leben, muss ebenfalls verwertet werden. Für diese gelten die gleichen Freibeträge und auch die Vorschriften über das Vermögen, das nicht verwertbar ist. (Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn kein gemeinsamer Haushalt vorliegt, siehe Teil 1. II. (III).)

Die Frage, wann ein angemessener Hausrat vorliegt, wird nicht im SGB II beantwortet. Nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 BSHG war der angemessene Hausrat nicht zu verwerten, dabei waren die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Dieser Zusatz findet sich nicht mehr im SGB II. Dazu wird in der Begründung zu § 12 SGB II ausgeführt, dass sich die Angemessenheit nach der aktuellen Lebenssituation bei Bezug einer staatlichen Fürsorgeleistung und nicht nach vorherigem Lebenszuschnitt richtet²¹.

Angemessen ist jedoch der Hausrat dann, wenn er dem Lebenszuschnitt vergleichbarer Bevölkerungsgruppen entspricht. Luxusgegenstände wie kostbare Bilder oder Teppiche sind davon

ausgenommen²². Darüber hinaus müssen die tatsächlichen Gegebenheiten der Hausgemeinschaft berücksichtigt werden. Diese können sich sehr unterschiedlich darstellen, und zwar dann, wenn ein erhöhter Wohnbedarf für eine pflegebedürftige Person oder mehrere Kinder zu berücksichtigen ist.

Auch die Frage, welcher PKW noch angemessen ist, muss durch Auslegung ermittelt werden. Hier wird nach dem o.g. Grundsatz nur ein Luxusauto nicht angemessen sein. Es kann auch jede erwerbsfähige Person ein eigenes angemessenes Auto besitzen, aber keinen Zweitwagen. Für die Eigentumsvermutung ist die Eintragung im Kfz-Brief von Bedeutung (§1006 BGB).

Wann ein Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung angemessen ist, wird vor Ort und regional durch den örtlichen kommunalen Träger geregelt. Dabei sind, wie bei der angemessenen Wohnung, die tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen.

Nach § 12 Nr. 6 SGB II sind Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde, nicht als Vermögen zu berücksichtigen²³. Die Entscheidung darüber, ob ein Härtefall vorliegt, also die Verwertung von Sachen und Rechten erfolgen muss, trifft der Träger. Diese ist eine Ermessensentscheidung.

Beispiel 21

Ein Härtefall könnte vorliegen, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger kurz vor dem Rentenalter seine Ersparnisse für die Altersvorsorge einsetzen müsste, obwohl seine Rentenversicherung erhebliche Lücken wegen einer selbständigen Tätigkeit aufweist.

Beispiel 22

Für das minderjährige Kind (12 Jahre) wurde eine Ausbildungsversicherung abgeschlossen, um eine spätere Ausbildung des Kindes nicht zu gefährden. Dies **könnte** auch ein Härtefall sein, mit der Folge, dass die Ausbildungsversicherung als Vermögen nicht berücksichtigt wird und nicht verwertet werden muss.

c) Vermögen von Verwandten und Verschwägerten außerhalb des gemeinsamen Haushalts

Leben Angehörige nicht mit dem Hilfebedürftigen zusammen, sind sie auch nicht verpflichtet, ihr Vermögen für den Hilfebedürftigen einzusetzen.

²¹ BT-Drs.15/1516, S. 53

²² Brühl in LPK-BSHG, § 88 RdNr. 37

²³ Winkel, Soziale Sicherheit, S. 205, 207

III. Leistungen: Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Das Arbeitslosengeld II setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf, einem Zusatzbedarf sowie ggf. dem Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I.

A. Grundbedarf

Zum Grundbedarf gehören Regelleistungen, der Mehrbedarf sowie der Bedarf für Unterkunft und Heizung:

1. Regelleistungen (§20 SGB II)

a) Höhe der Regelleistung

Die Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (19 Nr. 1 SGB II) beträgt für Personen, die alleinstehend sind, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin pro Monat 345.- Euro und in den neuen Bundesländern 331.- Euro. Den gleichen Betrag erhalten Alleinerziehende oder Personen, deren Partner minderjährig sind. Für zwei Erwachsene in einer Bedarfsgemeinschaft, das sind in der Regel Ehe-, Lebens-, und der eheähnliche Partner, beträgt der Regelsatz für jeden 90 vom Hundert (West: 311.- Euro, zusammen 622.- Euro; Ost: 298.- Euro, zusammen 596.- Euro), die weiteren erwerbsfähigen Angehörigen erhalten 80 vom Hundert (276.- Euro). Kinder erhalten Sozialgeld (§ 28 SGB II), gestaffelt nach Lebensalter: bis zum 14. Lebensjahr 60 Prozent (207.- Euro) und im 15. Lebensjahr 80 Prozent (276.- Euro). Die Regelsätze des Sozialgeldes entsprechen dem des Arbeitslosengeldes II (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

Minderjährige Kinder ab dem 15. Lebensjahr, die zwar erwerbsfähig sind, aber aufgrund der Schulpflicht nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein dürfen, erhalten Arbeitslosengeld II in Höhe von 80 Prozent (276.- Euro) des Regelsatzes.

Nicht erwerbsfähige Erwachsene, bei denen die volle Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt ist, erhalten kein Sozialgeld. Sie erhalten die vorrangigen Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des Zwölften Sozialgesetzbuches (Grundsicherung für Alter und bei voller Erwerbsminderung auf Dauer).

Für nicht erwerbsfähige Erwachsene, die **nicht** auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, ist die Höhe des Regelsatzes **nicht** in § 28 SGB II geregelt. Eine vorübergehende zeitlich begrenzte, volle Erwerbsminderung ist jedoch nicht unüblich, insbesondere bei jüngeren Personen wird in der Regel die Erwerbsminderung auf Zeit festgestellt. Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ist dessen Partner lediglich auf Zeit nicht erwerbsfähig, müsste Sozialgeld in entsprechender Anwendung der § 28 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 SGB II in Höhe von 90 vom Hundert gezahlt werden.

Die Anpassung der Regelleistung erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz, um den sich auch der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

b) Bedarfsdeckung

Der Regelsatz soll zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen und neben dem Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Hausrat und den Bedarfen des täglichen Lebens in vertretbarem Umfang auch die Beziehung zur Umwelt sowie eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen²⁴.

Im Gegensatz zu den Leistungen des BSHG wird nicht mehr zwischen laufenden und einmaligen Leistungen unterschieden. Der jetzige Regelsatz der Sozialhilfe in Höhe von 296.- Euro wurde um 49.- Euro erhöht; mit dieser pauschalen Erhöhung sollen einmalige Bedarfe abgedeckt werden. Da bereits beim Sozialhilfesatz die Kritik besteht, dass die Anpassung des Regelsatzes in den letzten Jahren versäumt wurde, besteht diese Kritik für den pauschalierten Regelsatz, der sowohl zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts und für einmalige Bedarfe ausreichen soll, verstärkt fort.²⁵ Durch die ausgebliebene Anpassung des Regelsatzes können weder steigende Preise noch die steigenden Ausgaben für Zuzahlungen für Arzneimittel und Praxisgebühren ausgeglichen werden²⁶. Da das Arbeitslosengeld II bereits Leistungen der Sozialhilfe ausschließt, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, ist es auch nicht möglich, ergänzende Sozialhilfe zu beziehen, und zwar auch dann nicht, wenn unverschuldet eine Situation

²⁴ BT.-Drs. 15/1616

²⁵ Berlit. info also Heft 5/2003

²⁶ Spindler, Soziale Sicherheit, 2004, S. 55, 58

eintritt, in der der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist. Lediglich nach § 23 SGB II erbringt dann die Bundesagentur bei entsprechenden Nachweisen Sach- oder Geldleistungen als Darlehen. Diese können dann in Höhe von bis 10 vom Hundert monatlich von den Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft aufgerechnet werden. Die Höhe der Aufrechnung, die im Ermessen der Bundesagentur liegt, darf aber nicht dazu führen, dass wiederum der Lebensunterhalt für die Bedarfsgemeinschaft gefährdet wird, zumal eine kumulative Aufrechnung möglich ist, wenn durch mehrere Notlagen mehrmals ein Darlehen gewährt wurde.

2. Mehrbedarfe für den Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)

Zusätzliche Aufwendungen (Mehrbedarfe), die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, können unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden. Diese erhalten:

- werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche: Sie erhalten einen Zuschlag von 17 Prozent der individuellen Regelleistung.
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben:
Die Höhe des Mehrbedarfs für Alleinerziehende ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder. Der Zuschlag beträgt 36 Prozent der Regelleistung (West: 124.- Euro, Ost: 119.- Euro), wenn Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben.
- Behinderte mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:
Erwerbsfähige Behinderte erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent der individuellen Regelleistung. Voraussetzung ist, dass sie **tatsächlich** Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erhalten.
Nach der gesetzlichen Definition (§ 2 Abs.1 SGB IX) gelten Menschen als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht **und** ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen:
Für den Nachweis des Mehrbedarfs für medizinisch bedingte aufwändige Ernährung ist eine **ärztliche Bescheinigung** erforderlich. Dafür hält der Träger einen Vordruck bereit.

Die Summe der Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt darf den jeweils maßgebenden Regelsatz nicht überschreiten.

3. Befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II)

Innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld I wird zum Arbeitslosengeld ein auf maximal zwei Jahre befristeter monatlicher Zuschlag gezahlt.

Beispiel 25

Arbeitslosengeldbezug bis	31.05.2003
Danach Arbeitslosenhilfebezug	01.06.2003 - 31.12.2004
Antragstellung Arbeitslosengeld II:	01.12.2004
Die Frist von zwei Jahren beginnt am:	01.06.2003
und läuft bis	31.05.2005
Zuschlagszahlung:	01.01.2005 - 31.05.2005

Die Höhe des Zuschlages beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen dem letzten Arbeitslosengeld (zuzüglich Wohngeld) und dem neuen Arbeitslosengeld II. Die Zuschlagshöhe ist begrenzt und beträgt im ersten Jahr pro Monat **höchstens** 160.- Euro bei Alleinstehenden, bei (Ehe-)Paaren 320.- Euro sowie zuzüglich 60.- Euro pro minderjährigem Kind in der Bedarfsgemeinschaft. Im zweiten Jahr vermindert sich der Zuschlag um die Hälfte. Haben mehrere erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld bezogen, erhält jedes Mitglied für sich nach Ablauf seines Arbeitslosengeldanspruches den Zuschlag.

Beispiel 26

Ein Alleinstehender aus den neuen Ländern, der bisher 1.000.- Euro Arbeitslosengeld I hatte (kein Wohngeld) und in das Arbeitslosengeld II überwechselt mit einem Anspruch von 581.- Euro (331.- Euro Regelleistung plus Unterkunftskosten), erhält im ersten Jahr noch einen Zuschlag von 160.- Euro, im zweiten Jahr von 80.- Euro (2/3 des Differenzbetrages von 1000.- Euro und 581.- Euro sind zwar 279.- Euro; dies übersteigt aber den Maximalbetrag von 160.- Euro).

B. Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

1. Miete

Die Frage, wann eine Wohnung angemessen ist, soll sich zunächst an der Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger orientieren. Die Angemessenheit der Wohnung richtet sich nach der Anzahl der Familienangehörigen, dem Alter der zum Haushalt gehörenden Personen, aber auch nach der Wohnungsgröße als auch nach der tatsächlichen Miete. Maßstab ist das örtliche Mietniveau, also zum

Beispiel der örtliche Mietspiegel. Bei der Größe der Wohnung orientieren sich die kommunalen Träger vielfach an den im sozialen Wohnungsbau anerkannten Wohnraumgrößen. Nach den Presseinformationen²⁷ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ist z.B. für eine allein stehende Person eine Wohnung zwischen 40 und 45 qm angemessen. Für einen 4-Personen-Haushalt würden 84 bis 90 qm oder vier Wohnräume zur Verfügung stehen. Diese Richtlinie kann jedoch im Einzelfall sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Insbesondere dürfte entscheidend sein, ob billigere Wohnungen überhaupt zur Verfügung stehen.

Übersteigen die Aufwendungen der Miete den angemessenen Umfang, besteht jedoch die Verpflichtung, die Kosten der Unterkunft zu senken, z.B. durch Untervermietung. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten längstens für sechs Monate berücksichtigt. Danach werden nur noch die angemessenen Kosten für die Wohnung übernommen.

Die Zusicherung, dass die Kosten des Umzuges übernommen werden, sollte vor Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft eingeholt werden. Die Kostenzusage ist zu erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 2 SGB II).

Bei vorheriger Zusicherung können auch die Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und die Mietkaution übernommen werden (§ 22 Abs. 3 SGB II).

Die Zahlung kann auch an den Vermieter oder an einen anderen Empfangsberechtigten erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung sonst nicht sichergestellt ist (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert werden würde.

Bei Wohnraumsicherung und bei vergleichbaren Notlagen können ergänzende Leistungen nach § 5 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 34 SGB XI erbracht werden. Danach sollen Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist und darüber hinaus Wohnungslosigkeit droht.

2. Kosten bei selbst genutztem Wohneigentum

Wird ein angemessenes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnt, gehören zu den Kosten der Unterkunft die damit verbundenen Belastungen, z.B. angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuern und sonstige öffentliche Abgaben, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen, Müllgebühr, Schornsteinfegergebühr, Straßenreinigung. Ebenfalls werden die Kosten für die Heizung übernommen. Nicht berücksichtigt werden die Tilgungsraten²⁸.

C. Versicherungspflicht

1. Pflichtversicherung / Familienversicherung

Für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden künftig Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt, soweit nicht bereits eine Familienversicherung vorliegt (§ 5 Abs.1 Nr. 2a SGB V). Dies gilt auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die früher Sozialhilfe bezogen haben.

Zudem sind sie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages versichert (§ 3 Abs.1 Nr. 3a SGB VI). Die Höhe der Rente aus dieser Minimalversicherung reicht für eine Altersversorgung nicht aus.

Wird Arbeitslosengeld II nur als Darlehen gezahlt, entfällt die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Von der **Versicherungspflicht befreit** (§ 26 SGB II) werden auf Antrag diejenigen Personen, die im letzten Monat vor Bezug des Arbeitslosengeldes II nicht versichert waren und während des Arbeitslosengeld II- Bezuges weiterhin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben wollen oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und mit einem Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag auf einem der freiwilligen Versicherung in der RV vergleichbaren Niveau Vorsorge betreiben.

2. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (§25 SGB II)

a) Leistungen

Krankengeld wird für Bezieher von Arbeitslosenhilfe II für die Dauer von sechs Wochen erbracht. Aber nach diesen sechs Wochen wird das Krankengeld als Vorschuss auf die Leistungen der Krankenkasse weiter gezahlt.

Familienversicherte erwerbsfähig Hilfebedürftige haben keinen Anspruch auf Krankengeld, diese erhalten weiter Arbeitslosengeld II, wenn die Krankheit nicht über sechs Monate andauert.

b) Mitwirkungspflichten

Eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer muss unverzüglich mitgeteilt und die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Tagen der Bundesagentur vorgelegt werden. Die Bundesagentur kann aber die Vorlage der Bescheinigung früher verlangen.

²⁷ Quelle: BMWA, Pressemitteilung vom 28. Juli 2004, Informationen zur Angemessenheit der Unterkunft im Rahmen des Arbeitslosengeldes II

²⁸ BMWA dito

IV. Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)

A. Kontrahierungszwang

Im Allgemeinen wird der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung als geeignete Maßnahme der aktivierenden Arbeitsmarktförderung für sinnvoll gehalten.²⁹ Das Instrument der Eingliederungsvereinbarung ist nicht neu; bereits nach § 35 SGB III können mit dem Arbeitslosen diese Vereinbarungen getroffen werden. Die Rechtsnatur dieses Vertrages ist unklar³⁰.

Eine Eingliederungsvereinbarung kann bei der Suche nach Wegen aus der Arbeitslosigkeit unterstützend wirken und konkrete Ziele setzen, welche die eigene Situation nicht als diffus oder aussichtslos erscheinen lässt. Die aktivierende Wirkung der Eingliederungsvereinbarung setzt voraus, dass Arbeitsuchende die Vereinbarung aus eigenem Willen abschließen³¹. Jedoch wird durch die Zwangsverpflichtung des erwerbsfähigen Hilfesuchenden, die Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, die aktivierende Wirkung ins Gegenteil verkehrt, anstelle von Einsicht und Konsens treten Angst und Repressionen³².

Rechtliche Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Verpflichtung, einen Eingliederungsvertrag abzuschließen.

Weigert sich der Arbeitslose diesen Vertrag abzuschließen, werden ihm Leistungen gekürzt. Die Weigerung kann aber durchaus berechtigt sein, wenn ihm Verpflichtungen auferlegt werden, die in seine Rechte eingreifen, so könnten überzogene Anforderungen an die Eigenbemühungen gestellt werden. Wird die Vereinbarung unter diesen Bedingungen abgeschlossen und können dann die Auflagen nicht erfüllt werden, drohen ebenfalls Sanktionen. Wird der Vertrag nach Abschluss vom Arbeitslosen angezweifelt, muss er sich entgegenhalten lassen, dass er ja den Vertrag unterschrieben habe. Würde ein Vertrag zwischen Privatpersonen unter Ausnutzung einer Zwangslage eines Vertragspartners geschlossen, wäre dieser nichtig, § 138 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Daher liegt es nahe, dass dieser auch nach § 58 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V. m. § 138 Abs. 2 BGB nichtig ist.

Der sanktionsbewährte Kontrahierungszwang greift auch unverhältnismäßig in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit ein. Auch wenn die Leistungen des SGB II nachrangig zu der Verpflichtung des Einzelnen, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten, stehen und damit gewollt gesteigerte Mitwirkungspflichten verlangen, kann der Kontrahierungszwang dafür nicht als Rechtfertigung herangezogen werden³³. So auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³⁴, wonach „Privatautonomie auf dem Prinzip der Selbstbestimmung beruht, also voraussetzt, dass auch die Bedingung freier Selbstbestimmung tatsächlich gegeben sind. Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, dass er vertragliche Regelungen faktisch einsetzen kann, bewirkt dies für den anderen Teil Fremdbestimmung.“

Auch ist eine Vertretungsregelung vorgesehen. Danach könnte bei einem (Ehe)Paar der Eine für den Anderen diese Vereinbarung abschließen. Zwar ist nach § 15 Abs. 2 SGB II die andere Person zu beteiligen, doch setzt eine Beteiligung nicht das Einverständnis voraus, damit ist auch diese Vertretungsregel verfehlt.

Denn jede erwachsene Person muss für sich entscheiden, welche Verträge sie abschließt, also selbst entscheiden, welche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sie eingeht. (Verträge zu „Lasten“ Dritter sind unwirksam!)

Kommt die Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, so sollen die Regelungen des Eingliederungsvertrages durch Verwaltungsakt festgesetzt werden. Da **zugleich** zwingend nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 (a) SGB II eine Absenkung oder gar der Wegfall der Regelleistung vorgenommen wird, könnte auch über die oben genannten Gründe ein Verstoß gegen das Übermaßverbot vorliegen.

²⁹ Geiger, info also, 2002, 200, 201

³⁰ Niesel, SGB III 2. Auflage § 35, RdNr. 30

³¹ Degen/Fuchsloch/Kirschner, Die Frauen nicht vergessen, Frankfurter Rundschau 16.11.2003

³² Greffken, NZA 2000, S. 1033, 1036

³³ Berlit, info also, 195, 205

³⁴ BVerGE 81, 242, 255

B. Inhalt der Eingliederungsvereinbarung

Nach § 15 Abs. 1 SGB II sollen die Leistungen vereinbart werden, die für die Eingliederung in eine Arbeit erforderlich sind, insbesondere

- welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
- welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Der Vertragsinhalt umfasst damit nicht die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern ist auf Leistungen zur Eingliederung beschränkt.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate abgeschlossen werden. Bei einem Neuabschluss sollen die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden.

Wird in der Eingliederungsmaßnahme eine Bildungsmaßnahme vereinbart, so soll nach § 15 Abs. 4 SGB II auch der Umfang der Schadenersatzpflicht für den Arbeitslosen geregelt werden, sofern er die Maßnahme aus eigenem Verschulden nicht zu Ende führt. Das Instrument des Schadenersatzes für den Kostenträger über die Erstattung der Kosten der abgebrochenen Maßnahme und zusätzlich neben den bestehenden Sanktionsmöglichkeiten ist neu und auch infolge des Kontrahierungszwanges rechtlich bedenklich.

C. Leistungen der Eingliederung

1. Allgemeine Leistungen

Leistungen zur Eingliederungen können erbracht werden, wenn sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Ob sie erbracht werden, entscheidet der Fallmanager unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und sie stehen folglich im Ermessen des Trägers. Nur erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Damit besteht eine Verpflichtung für den Träger, diesen Personenkreis vorrangig zu vermitteln; ein Anspruch für den Einzelnen lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Bei den Leistungen zur Eingliederung sind die Eignung, die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation, und die voraussichtliche Dauerhaftigkeit der Eingliederung zu berücksichtigen. Jedoch besteht nicht wie in § 35 Abs. 2 SGB III das Gebot, die persönliche Neigung zu beachten. Das Verbot der Zwangsarbeit aus Art. 12 GG könnte damit überschritten sein, denn es besteht die Gefahr, dass objektiv willkürliche, fachlich sinnwidrige oder solche Eingliederungsleistungsangebote, die

vertretbare und erfolgversprechende Eigenplanungen konterkarieren, zumutbar sind³⁵.

2. Einstiegsgeld

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss, das Einstiegsgeld, gewährt werden. Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate zum Arbeitslosengeld II gezahlt. Die Höhe orientiert sich an der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Größe der gegebenenfalls vorhandenen Bedarfsgemeinschaft.

35 Berlit, info also, 195, 205

V. Sanktionen – Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II (§ 31 SGB II)

Nach dem Grundgedanken des Forderns besteht für den Hilfebedürftigen die Verpflichtung, sich vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit bemühen und aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken. Wird diese Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht erfüllt, hat das weit reichende Sanktionen zur Folge in Form von Minderungen bis zum Wegfall der Leistungen. Sanktionen folgen auch bei weiteren Pflichtverletzungen wie z.B. Abbruch einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme sowie Versäumnissen bei der Meldeaufforderung.

A. Pflichtwidriges Verhalten

Jedes pflichtwidrige Verhalten kann aber nur dann sanktioniert werden, wenn zuvor eine Rechtsfolgebelehrung erfolgte. Sanktionen erfolgen nach § 31 Abs. 1 SGB II,

- wenn eine angebotene Eingliederungsvereinbarung nicht abgeschlossen wird,
- wenn die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt werden,
- wenn eine zumutbare Arbeit, eine zumutbare Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) nicht aufgenommen oder nicht fortgeführt wird,
- sowie bei der Weigerung, eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit auszuführen,
- wenn eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder dem Maßnahmeträger ein Anlass für den Abbruch gegeben wurde. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Teilnehmer schuldhaft den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigt, den Maßnahmeerfolg gefährdet oder der Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann.

Anders als bei der Verhängung von Sperrzeiten während des Bezuges von Arbeitslosengeld I, die für die Dauer der Sperrzeit keine Leistungen vorsehen, wird bei Eintritt von Sanktionen bei Bezug des Arbeitslosengeldes II die monatliche Regelleistung in

Stufen gekürzt. Beim erstmaligen Verstoß gegen die oben genannten Pflichten werden die Leistungen um 30 Prozent gekürzt. Außerdem entfällt der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld I vorgesehene befristete Zuschlag.

Bei Meldeversäumnissen nach § 31 Abs. 2 SGB II wird das Arbeitslosengeld II, ggf. auch unter Wegfall des befristeten Zuschlages nach Bezug von Arbeitslosengeld I, in einer ersten Stufe um 10 Prozent des maßgebenden Regelsatzes gekürzt. Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn einer Aufforderung des Trägers, sich bei ihm oder einer sonstigen Dienststelle des Trägers persönlich zu melden, ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen wurde.

Bei **wiederholter Verletzung** der Pflichten wird nach § 31 Abs. 3 SGB II das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils **weitere 30 oder 10 Prozent** abgesenkt.

Da die Leistungen des Arbeitslosengeldes II der Grundsicherung des Lebensunterhalts dienen, können die Leistungen nicht vollständig gestrichen werden. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 Prozent können in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. In diesen Fällen können dann auch die Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten für Unterkunft und Heizung und des sonstigen Bedarfs betroffen sein.

In entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 bis 3 SGB II erfolgen Sanktionen, wenn

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert wurde, einen Anspruch oder eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes II zu erwirken,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen das unwirtschaftliche Verhalten (z.B. ständig ungerechtfertigt hohe Telefon- oder Stromkosten) nicht geändert wird,
- bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der Anspruch auf Arbeitslosengeld I wegen einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist oder
- die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt werden, die zum Ruhen oder Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruches I führen würden.

B. Übergangsregelungen (§ 65e Abs. 2 SGB II)

Sofern von der Agentur für Arbeit vor dem 1. Januar 2005 eine Sperr- oder Säumniszeit beim Arbeitslosengeld I oder bei der Arbeitslosenhilfe ausgesprochen wurde, wirkt diese bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fort und mindert die Leistungen für den Rest der Sperrzeit oder Säumniszeit. Entsprechendes gilt für Entscheidungen, die der Träger der Sozialhilfe über Minderungen der Hilfe zum Lebensunterhalt getroffen hat. Mitglieder einer Gewerkschaft haben jedoch grundsätzlich Anspruch auf das tarifliche Entgelt, wenn Tarifgebundenheit vorliegt.

C. Dauer der Sanktion

Unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, wirkt eine Absenkung oder ein Wegfall der Leistungen für jeweils drei Monate. Erfolgt in dieser Zeit eine erneute Pflichtverletzung, beginnt ein neuer dreimonatiger Zeitraum zu laufen, der sich an die ersten drei Monate anschließt oder sich teilweise überschneiden kann.

Im Bereich der Sozialhilfe wurde eine Kürzung der Leistungen um 25 Prozent für drei Monate als bedenklich angesehen, da es sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt. Eine längere Kürzung auf das Unerlässliche wurde für nicht vertretbar angesehen³⁶. Diese Regelungen müssen auch im Rahmen des SGB II gelten, um nicht gegen die Prinzipien des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes oder des Übermaßverbotes zu verstoßen.

D. Sonderregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (§ 31 Abs. 5 SGB II)

Hilfebedürftige vom 15. bis zum 25. Lebensjahr erhalten bei Pflichtverletzungen (mit Ausnahme von Meldeversäumnissen) keine Geldleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr. Sie haben auch keinen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. In diesem Fall werden lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen und regelmäßig direkt an den Vermieter gezahlt. Daneben ist die Gewährung von ergänzenden sach- oder geldwerten Leistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) möglich.

Da bereits nach der ersten Pflichtverletzung die Sanktionen eintreten, darf nicht nur auf ein Fehlverhalten des Jugendlichen abgestellt werden, sondern es muss auch berücksichtigt werden, ob die Bundesagentur ihren Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 SGB II zur Qualifizierung des Jugendlichen im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme nachgekommen ist.

E. Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes (§ 32 SGB II)

Auch die Leistungen des Sozialgeldes werden entsprechend den oben genannten Grundsätzen gekürzt, wenn **nach einer Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung**

- sich persönlich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, nicht gefolgt oder
- ein unwirtschaftliches Verhalten nicht geändert wird;
- wenn der Bezieher von Sozialgeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, einen Anspruch oder eine Erhöhung des Sozialgeldes zu erwirken.

F. Wichtiger Grund

Absenkung und Wegfall der Leistungen treten nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für das Verhalten vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn bei der Abwägung von individuellem Interesse und dem Interesse der Allgemeinheit das individuelle Interesse überwiegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn die zugewiesene Arbeit gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II hat der Hilfebedürftige das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beweisen. Dies ist insoweit bedenklich, weil die Betroffenen nicht immer in der Lage sein werden, diesen wichtigen Grund nachzuweisen. Beim Bezug von Arbeitslosengeld I ist nach § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III die Beweislast insoweit eingeschränkt und nur die in der Sphäre oder im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegende Gründe müssen von ihm dargestellt werden. Diese eingeschränkte Beweislast muss bei der Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II ebenfalls Beachtung finden, dies ergibt sich bereits aus § 65 SGB I, danach bestehen Mitwirkungspflichten nicht, wenn der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse beschaffen kann (Offizialmaxime). Dies ergibt sich auch aus dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG, da die Verwirklichung des Grundrechts auf ein würdevolles Leben denjenigen verwehrt wird, die nicht in der Lage sind, der auferlegten Beweislast nachzukommen. Auch könnte ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG vorliegen, denn eine sachliche Differenzierung zwischen der Personengruppe, die den wichtigen Grund im Rahmen einer Sperrzeitregelung und der Gruppe, die dies aufgrund von Regelungen nach dem SGB II nachweisen muss, ist nicht ersichtlich.

36 Kraher in LPK-BSH, § 25, RdNr. 7

G. Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit

Die Arbeit ist auch zumutbar (§ 10 Abs. 2 SGB II), wenn

- die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle mit einem höheren Zeitaufwand verbunden ist,
- eine Beschäftigung zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen angeboten wird oder
- die Tätigkeit nicht der bisherigen Qualifikation entspricht.

Nach dem Informationsblatt des BMWA³⁷ steht eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns der Zumutbarkeit grundsätzlich nicht entgegen, sie darf aber nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Ein Verstoß gegen ein Gesetz könnte dann vorliegen, wenn Tarifgebundenheit beim Hilfebedürftigen und beim Arbeitgeber vorliegt und dann eine Arbeit aufgenommen werden soll, die nicht tarifgerecht bezahlt wird. Der Begriff des Gesetzes erfasst nämlich nicht nur Paragrafen, sondern auch Tarifverträge. Die Tarifgebundenheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 3 Tarifvertragsgesetz (TVG)³⁸. Trotzdem steht dem Hilfebedürftigen kein wichtiger Grund für die Ablehnung dieser Arbeit zur Seite. Denn weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber sind der Bundesagentur verpflichtet, eine entsprechende Auskunft zu geben, sodass die Kenntnisse, ob Tarifgebundenheit vorliegt, in der Regel erst dann eintreten, wenn die Arbeit aufgenommen wurde, folglich der Arbeitnehmer auf die Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber angewiesen ist. Damit müssen auch Arbeiten angenommen werden, wenn das Entgelt einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag widerspricht. Mitglieder der Gewerkschaften haben jedoch grundsätzlich Anspruch auf das tarifliche Entgelt.

Auch wenn das Entgelt der zugewiesenen Tätigkeit nicht den tariflichen Regeln entsprechen muss, darf es auch nicht so niedrig sein, dass ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts³⁹ verstößt eine Entgeltvereinbarung gegen den strafrechtlichen Wuchertatbestand des § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch und die guten Sitten i.S.v. § 138 BGB, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Ausgangspunkt zur Feststellung des Wertes der Arbeitsleistung sind dabei in der Regel die Tariflöhne des Wirtschaftszweiges oder, wenn dieser nicht vorliegt, von dem ortsüblichen Lohn. Zur Feststellung kann auch nicht auf den Abstand zwischen Arbeitsentgelt und Sozialhilfesatz abgestellt werden. Das Bundesarbeitsgericht hat allerdings bisher keine Richtwerte zur Feststellung eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung (also Arbeit und Entgelt)

entwickelt. Der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes⁴⁰ hat ein auffälliges Missverhältnis bei 2/3 des Lohnes angenommen. Dieser Richtwert wird von Teilen der Literatur auch auf das Arbeitsrecht übertragen⁴¹. In der oben genannten Entscheidung wurde jedoch ausdrücklich offengelassen, ob dieser Richtwert auch für die Prüfung des Missverhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt im Arbeitsrecht anzuwenden ist.

Zumutbar ist somit auch eine Tätigkeit als „Minijob“ also auch dann, wenn in eine geringfügige Beschäftigung bis 400.- Euro Arbeitsentgelt vermittelt wird. Daher können auch, wenn diese Tätigkeit vom Arbeitnehmer gekündigt wird, Sanktionen eintreten.

Neben der Vermittlung in Arbeit kann auch eine Zuweisung in eine **Arbeitsgelegenheit** erfolgen. Danach sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit keine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarktes finden, in befristete Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden, für die eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird⁴² zusätzlich zum Arbeitslosengeld II. Diese Regelung wurde im Wesentlichen aus der Sozialhilfe übernommen. Eine Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit führt ebenfalls zu Kürzungen des Arbeitslosengeldes II (siehe V.A.), und zwar auch dann, wenn dies die Eingliederungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erhöht. Zwar ist dieser „Zwang“ von dem Schutzbereich des Art. 12 Abs. 3 GG nicht unmittelbar erfasst, wenn staatliche Leistungen mit gemeinnütziger Arbeit verbunden sind⁴³, dennoch könnten Kollisionen mit Art. 12 Abs. 3 GG auftreten, wenn die Arbeitskraft nicht zu marktnahen Bedingungen eingesetzt werden soll⁴⁴. Dies könnte dann der Fall sein, wenn Arbeiten nur zur Einsparung normaler Arbeitskräfte dienen und wegen Personalmangels nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden, z.B. der Einsatz von Erzieherinnen für die Betreuung von Kindern.

Eine Arbeit ist dann nicht zumutbar und Sanktionen dürfen dann nicht eintreten, wenn die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB II aufgezählten Hinderungsgründe vorliegen oder ein wichtiger Grund besteht (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Dies ist der Fall, wenn

- die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines unter drei Jahre alten Kindes gefährden würde,
- die Pflege eines Angehörigen nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden könnte,
- bestimmte Arbeiten aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Einschränkungen nicht ausgeübt werden können.

37 BMWA, Informationsblatt über wesentliche Inhalte des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Stand Juli 2004, 1.5

38 Kruse in Gagel, SGB III, § 36 RdNr. 3 und 8

39 BAG vom 24. März 2004, AZ 5 AZR 303/03

40 BGH 22. April 1997 – 1 StR 701/96

41 Reineke NZA 2000 Beilage zu Heft 3 S. 23,32; Peter ArbuR 1999, 289, 293

42 BT.-Drs. 15/1616, S. 46

43 Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 6. Auflage, Art. 12 RdNr. 89

44 Berlit, Saarbrücker Zeitung vom 9. September 2003 (Bericht von Norbert Freund)



Beispiel 27

Die Ehefrau A bezieht aus einer Erwerbstätigkeit ein Einkommen von 1.100,- Euro. Das Nettoeinkommen beträgt 838,18 Euro.

Davon werden die Aufwendungen des § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II gemäß der Verordnung errechnet und abgezogen (bereinigtes Nettoeinkommen) und zwar Versicherungspauschale i.H.v.3 0,- Euro, Werbungskosten i.H.v. 15,33 Euro und Freibetrag für Fahrten zur Arbeit i.H.v. 12,- Euro.

Das bereinigte Nettoeinkommen beträgt 780,85 Euro. Nunmehr wird das Verhältnis von Brutto und Netto ermittelt.

Dieses Verhältnis beträgt ca. 0,71.

Für die Stufen ergibt sich folgende Berechnung:

1. Stufe (0 - 400.-)	400.- Euro x 0,71 = 284.- Euro,	davon 15 % = 42,60 Euro
2. Stufe (400,01 - 900.-)	500.- Euro x 0,71 = 355.- Euro,	davon 30 % = 106,50 Euro
3. Stufe (900,01 - 1.100.-)	200.- Euro x 0,71 = 142.- Euro,	davon 15 % = <u>21,30 Euro</u>
gesamter Freibetrag:		170,40 Euro

Berechnung des Anrechnungsbetrages:

bereinigtes Einkommen von	780,85 Euro
minus Freibetrag	<u>170,40 Euro</u>
Anrechnung	610,45 Euro

Beispiel 28:

Bei einem Arbeitseinkommen von 400.- Euro ohne weiteren Abzug von Steuern und Sozialversicherungen; jedoch nach Abzug der

Versicherungspauschale	30,- Euro,
Werbungskosten	15,33 Euro
und dem Freibetrag für Fahrten zur Arbeit	<u>12,- Euro</u>
ergibt ein bereinigtes Nettoeinkommen	342,67 Euro,
minus Freibetrag	<u>51,- Euro</u>

erfolgt eine Anrechnung von

291,67 Euro.

H. Hinzuverdienst

Jeder Hinzuverdienst, Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wird auf den Bedarf angerechnet. Dabei wird jedoch nicht vom Bruttoarbeitsentgelt, sondern vom bereinigten Nettoeinkommen ausgegangen. Es werden somit vom Bruttoverdienst zunächst Steuern und Sozialversicherungen (Nettoverdienst), private und gesetzliche Versicherungen, Beiträge zur Riester-Rente und die Werbungskosten abgesetzt (bereinigtes Nettoarbeitsentgelt, siehe 3. b) und c); § 11 Abs. 2 SGB II). Nach Abzug dieser Beträge wird bei **Erwerbseinkommen** bis 1.500.- Euro ein Freibetrag abgezogen; Erwerbseinkommen oberhalb von 1.500.- Euro werden nicht mehr bei der Berechnung des Freibetrags berücksichtigt.

Der Freibetrag, der nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, ist erst ab einem Arbeitseinkommen von mehr als 1.040.- Euro günstiger als der Freibetrag, der bisher bei einem Nebeneinkommen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe gewährt wurde⁴⁵.

I. Widerspruch und Klage

Die Erstanträge auf Arbeitslosengeld II werden voraussichtlich erst im Dezember 2004 durch die Arbeitsagenturen bzw. die optierenden Kommunen beschieden. Alle Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In dieser muss genau die Widerspruchsstelle bezeichnet werden, denn diese kann je nach dem Träger unterschiedlich sein. Nach § 44b SGB II auch sind die Arbeitsgemeinschaften berechtigt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

Ist der Bescheid zugegangen, sollte er auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden. Auch sollte das Datum, an dem der Bescheid zugeht, notiert werden.

Geprüft werden sollte zunächst, ob alle Leistungen in voller Höhe gezahlt werden. Werden nicht die vollen Leistungen gezahlt, muss überprüft werden, warum die Leistungen gekürzt wurden.

- Führt die Anrechnung von Einkommen oder Vermögen zu Kürzungen der Leistungen oder wurden aufgrund einer Sanktion die Leistungen gekürzt?

45 Winkel, Soziale Sicherheit, 2004, 218, 222

- Wurde die Kürzung in der richtigen Höhe vorgenommen?
- Wurden alle Vermögensfreibeträge von der Bundesagentur beachtet?
- Wurden, wenn die Leistungen aufgrund von Einkommen gekürzt wurden, die Absetzbeträge, z.B. vom Erwerbseinkommen wie Steuern, Sozialversicherung, Haftpflicht, Fahrkosten und der zusätzliche Freibetrag geltend gemacht und vom Träger bei der Berechnung des Bedarf in der richtigen Höhe beachtet?
- Haben Sie über die Sanktion einen weiteren Bescheid erhalten, ggf. bereits beim Bezug von Arbeitslosenhilfe?

Alle Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Diese erfolgt in der Regel am Ende des Bescheides. Diese besagt, dass das Recht besteht, gegen den Bescheid Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch hat dann zur Folge, dass vom Träger des Arbeitslosengeldes II der Bescheid noch einmal auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden muss.

Der Widerspruch muss schriftlich und innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet vom Tag an, an dem der Bescheid zugegangen ist.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, steht der Weg zu den Sozialgerichten offen. Widerspruch und (Anfechtungs-)Klage gegen Alg II-Bescheide haben jedoch keine aufschiebende Wirkung (§ 39 SGB II).

VI. Übergangsregelungen (§ 65 SGB II)

Neben den Übergangsregelungen für den höheren Freibetrag für Ältere (§ 65 Abs.5) und bei Sperrzeiten (§ 65e Abs.2 SGB II), können Arbeitslose, die Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosenhilfe unter den erleichterten Bedingungen des § 428 SGB III bezogen haben, auch Arbeitslosengeld II unter diesen erleichterten Bedingungen beziehen (§ 65 Abs.4 SGB II). Folglich müssen diese Personen nicht jede zumutbare Arbeit annehmen. Werden beim Über-

gang Leistungen der Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II aufgrund der Nahtlosregelung (§ 198 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 125 SGB III) bezogen, weil noch keine endgültige Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsfähigkeit vorliegt, wird zunächst Arbeitslosengeld II gezahlt. Diese Fälle werden der Einigungsstelle zugewiesen, um die endgültige Entscheidung zu treffen.

VII. Kinderzuschlag nach § 6a Bundeserziehungsgesetz

Der so genannte Kinderzuschlag steht Familien zu, deren Einkommen zwar zur Deckung des Lebensunterhalts (Bedarfs) der Eltern ausreicht, nicht aber auch für den ihrer im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Der Zuschlag soll verhindern, dass Familien nur „aufgrund“ ihrer Kinder auf ALG II angewiesen sind. Eltern erhalten also entweder Alg II oder Kinderzuschlag, nie beide Leistungen gemeinsam.

Den Zuschlag erhalten nur Familien, in denen die Eltern **mindestens** ein Einkommen oder Vermögen haben, mit dem sie ihren eigenen Bedarf entsprechend den Regelsätzen des Arbeitslosengeldes II voll decken können, nicht aber den Bedarf ihrer Kinder. Außerdem dürfen die Eltern **höchstens** ein Einkommen haben, das ihrem fiktiven Arbeitslosengeld II-Bedarf zuzüglich des maximalen Gesamtkinderzuschlages entspricht. Damit werden durch den Kinderzuschlag im Ergebnis nur Familien erfasst, die ein Einkommen knapp unterhalb der bisherigen Sozialhilfegrenze haben.

Der Kinderzuschlag beträgt pro Monat maximal 140.- Euro pro Kind. Die Höhe ist so bemessen, dass Kinder mit dem Zuschlag, dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld nicht auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angewiesen sind. Der Kinderzuschlag wird gemindert um eigenes Einkommen und Vermögen der Kinder mit Ausnahme des Kindergeldes und des anteiligen Wohngeldes. Soweit das elterliche Einkommen oder Vermögen über den Eigenbedarf hinausgeht, mindert es ebenfalls den Kinderzuschlag; wenn das Einkommen der Eltern aus Erwerbstätigkeit stammt, aber nur zu 70 Prozent.

Beispiel 29

Die Familie F lebt in Köln mit zwei minderjährigen Kindern (12 und 10 Jahre alt). Herr F erzielt ein bereinigtes Erwerbseinkommen von 1.100.- Euro. Außerdem bezieht die Familie Kindergeld in Höhe von 308.- Euro und 100.- Euro Wohngeld. Die Warmmiete beträgt 600.- Euro.

Der Eigenbedarf der Eltern beträgt 922.- Euro (622.- Euro Regelleistung plus 50 Prozent der Miete) und kann aus dem Erwerbseinkommen gedeckt werden. Aus dem „übersteigenden“ Einkommen der Eltern von 178.- Euro (1.100.- Euro minus 922.- Euro) werden 70 Prozent (= 125.- Euro) auf den Kinderzuschlag angerechnet. Dieser beträgt damit 155.- Euro (280.- Euro minus 125.- Euro).

Den maximal möglichen Kinderzuschlag von 280.- Euro für zwei Kinder bekommen also nur Eltern, deren Erwerbseinkommen um exakt 280.- Euro unter dem Arbeitslosengeld II-Bedarf für die gesamte Familie liegt.

Der Zuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld bis zur Volljährigkeit des Kindes auf Antrag von der Kindergeldkasse gezahlt. Er ist auf maximal drei Jahre befristet.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch

– Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Kapitel 1

Fördern und Fordern

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 2 Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkei-

ten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 3 Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
 2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
 3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
 4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung
- der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellungen auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden,

soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

(3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

§ 4 Leistungsarten

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und
3. Sachleistungen erbracht.

(2) Die nach § 6 zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. Leistungen nach dem vierten Kapitel des zwölften Buches sind vorrangig.

(3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44 b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 6a Experimentierklausel

(1) Zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen an Stelle der Agenturen für Arbeit als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Wege der Erprobung kommunale Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen werden können. Die Erprobung ist insbesondere auf alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit ausgerichtet.

(2) Auf Antrag werden kommunale Träger vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach Absatz 6 und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 6c verpflichtet haben (zugelassene kommunale Träger). Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens 69. Zur Bestimmung der zuzulassenden kommunalen Träger werden zunächst bis zum Erreichen von Länderkontingenten, die sich aus der Stimmenverteilung im Bundesrat (Artikel 51 GG) ergeben, die von den Ländern nach Absatz 4 benannten kommunalen Träger berücksichtigt. Nicht ausgeschöpfte Länderkontingente werden verteilt, indem die Länder nach ihrer Einwohnerzahl nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember 2002 in eine Reihenfolge gebracht werden. Entspre-

chend dieser Länderreihenfolge wird bei der Zulassung von kommunalen Trägern jeweils der in der Nennung des Landes nach Absatz 4 am höchsten gereichte kommunale Träger berücksichtigt, der bis dahin noch nicht für die Zulassung vorgesehen war.

(4) Der Antrag des kommunalen Trägers ist an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, als nach Absatz 3 zugelassen werden können, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger zugelassen werden sollen.

(5) Der Antrag kann bis zum 15. September 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen die Trägerschaft für diesen Zeitraum wahr.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In den Fällen des Satzes 2 endet die Trägerschaft, wenn eine Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit gebildet worden ist, im Übrigen ein Jahr nach der Antragstellung.

§ 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54, 55, 65a, 65b, 65d und 65e Abs. 2 ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Mittel nach § 46 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Maßstäben zugewiesen, die für Agenturen für Arbeit bei der Ausführung von Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten. § 46 Abs. 5 bis 9 bleibt unberührt.

(3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.

§ 6c Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit untersucht die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit und berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit den Regelungen nach den §§ 6a bis 6c. Die Länder sind bei der Entwicklung der Untersuchungsansätze und der Auswertung der Untersuchung zu beteiligen.

Kapitel 2 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Berechtigte

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. erwerbsfähig sind,
 3. hilfebedürftig sind und
 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, (erwerbsfähige Hilfebedürftige).

Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch
1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
 2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

- (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören
1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen,



soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches im Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen als Darlehen geleistet werden.

- (6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
 2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

§ 8 Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

§ 9 Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft

nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 10 Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringwertiger anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge

a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,

b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,

4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30.

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als
 - a) zweckbestimmte Einnahmen,
 - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet werden.

§ 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4.100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13.000 Euro nicht übersteigen,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigt,
4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 13 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist,
2. welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist,
3. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsverordnung nach Nr. 1 ist auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassen.

Kapitel 3 Leistungen

Abschnitt 1: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14 Grundsatz des Förderns

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungs-

vereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Als Leistungen zur Eingliederung kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, § 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 109 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Dritten Buches entsprechend. Soweit dieses Buch für die einzelnen Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 keine abweichenden Voraussetzungen regelt, gelten diejenigen des Dritten Buches. §§ 8 und 37 Abs. 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. Den zugelassenen kommunalen Trägern obliegt auch die Arbeitsvermittlung für Bezieher von Leistungen nach diesem Buch.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. das Einstiegsgeld nach § 29,
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

(3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsver-

hältnis im Sinne des Arbeitsrecht; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung nach den Absätzen 1 bis 3, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

(2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen besteht.

Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

§ 18 Örtliche Zusammenarbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und den Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, mit den Agenturen für Arbeit zusammenzuarbeiten.

(1a) Absatz 1 gilt für die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger entsprechend.

(2) Die Leistungen nach diesem Buch sind in das regionale Arbeitsmarktmonitoring der Agenturen für Arbeit nach § 9 Abs. 2 des Dritten Buches einzubeziehen.

(3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 schließen, wenn sie den durch eine Rechtsverordnung festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Satz 1 gilt nicht für die zugelassenen kommunalen Träger.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen eine Vereinbarung nach Absatz 3 mindestens genügen muss.

Abschnitt 2: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1: Arbeitslosengeld II

§ 19 Arbeitslosengeld II

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
 2. unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 5, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung; wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistungen.

(4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Beson-

derheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(3) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

§ 23 Abweichende Erbringung von Regelleistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird dem Hilfebedürftigen das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeiträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.

(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind begrenzt.

§ 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II und hat er dem Grunde nach Anspruch auf Krankengeld, so wird Arbeitslosengeld II bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt. Die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Bezug von Krankengeld nicht berührt.

(2) Nach Ablauf der Weiterzahlung nach Absatz 1 Satz 1 erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Krankenversicherung weiter; § 102 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 26 Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1b, § 231 Abs. 1 des Sechsten Buches), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Beitrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

(2) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die

1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind,
 2. nach § 22 Abs. 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Abs. 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind,
- erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen wäre. Hierbei sind zu Grunde zu legen:
1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 des Fünften Buches); der zum 1. Januar des Vorjahres festgestellte Beitragssatz gilt jeweils vom Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres,
 2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches.

§ 27 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen

und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden,
3. unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 pauschaliert werden können.

Unterabschnitt 2: Sozialgeld

§ 28 Sozialgeld

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung;
2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird;
3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

(2) § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3: Anreize und Sanktionen

§ 29 Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag

1. in Höhe von 15 vom Hundert bei einem Bruttolohn bis 400 Euro
2. zusätzlich in Höhe von 30 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und
3. zusätzlich in Höhe von 15 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1500 Euro beträgt, abzusetzen.

§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende

Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Absatz 3 und Satz 3 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach Satz 1 bis 3 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

§ 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 bis Abs. 3 sowie 6 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Unterabschnitt 4: Verpflichtungen anderer

§ 33 Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sie übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht;

Dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

- a) minderjähriger Hilfebedürftiger
- b) vom Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben

gegen ihre Eltern,

3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und
 - a) schwanger ist oder
 - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang darf nur bewirkt werden, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches bewirken. Sie können bis zur Höhe der bisherigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch auf zukünftige Leistungen klagen, wenn die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden müssen.

(3) Die schriftliche Anzeige an den Anderen bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Unterbrechung erbracht werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 34 Ersatzansprüche

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder
2. die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 35 Erbenhaftung

(1) Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

- (2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,
1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15.500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
 2. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers. § 34 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Abschnitt 1: Zuständigkeit und Verfahren

§ 36 Örtliche Zuständigkeit

Für Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs.1 Nr. 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 37 Antragserfordernis

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück.

§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt.

§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der

1. über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder
2. den Übergang eines Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),

2. die vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
3. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5) sind entsprechend anwendbar.

(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Falle des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches.

§ 41 Berechnung der Leistungen

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden.

(2) Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro aufzurunden.

§ 42 Auszahlung der Geldleistungen

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

§ 43 Aufrechnung

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Träger von Leistungen nach diesem Buch aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadenersatz handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Der befristete Zuschlag nach § 24 kann zusätzlich in die Aufrechnung nach Satz 1 einbezogen werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit ist auf drei Jahre beschränkt.

§ 44 Veränderung von Ansprüchen

Die Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Abschnitt 2: Einheitliche Entscheidung

§ 44a Feststellung von Erwerbsfähigkeit

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringt die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

§ 44b Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch errichten die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften in den nach § 9 Abs. 1a des Dritten Buches eingerichteten Job-Centern. Befinden sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere Agenturen für Arbeit, ist eine Agentur als federführend zu benennen. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

(2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich. Können die Agentur für Arbeit und die Kommunen sich bei der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft nicht auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers einigen, wird er von der Agentur und den Kommunen abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt. Das Los entscheidet, ob die erste einseitige Bestimmung durch die Agentur für Arbeit oder die Kommunen erfolgt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach diesem Buch wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch übertragen; § 94 Abs. 4 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 des Zehnten Buches gilt nicht. Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(4) Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können.

§ 45 Gemeinsame Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit

(1) Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit oder die Hilfebedürftigkeit eines Arbeitssuchenden zwischen den Trägern der Leistungen nach diesem Buch sowie Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle. Ihr gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung.

(2) Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Sie zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sachverständigen erhalten Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Aufwendungen trägt der Bund.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

Kapitel 5 Finanzierung und Aufsicht

§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.

(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festlegen.

(3) Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz 5 sind zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen einen Betrag von 10 vom Hundert des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen.

(4) Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölfwachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1, um sicherzustellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

(6) Der Bund trägt im Jahre 2005 29,1 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen. Dieser Anteil wird zum 1. März 2005 und zum 1. Oktober 2005 überprüft. Ergibt die Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar 2005 entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2006 festgelegt.

(7) Die Überprüfung für die Jahre 2006 und 2007 ist jeweils zum 1. Oktober vorzunehmen. Ergibt sie, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2006 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2007 und mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2007 der Anteil des Bundes ab dem Jahre 2008 festgelegt.

(8) Weitere Überprüfungen und Anpassungen sind zum 1. Oktober 2009 und danach alle zwei Jahre vorzunehmen.

(9) Für die Überprüfungen und Anpassungen des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 sind die in der Anlage genannten Kriterien maßgebend.

(10) Der Anteil des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen wird den Ländern erstattet. Der Abruf der Erstattungen ist zur Monatsmitte und zum Monatsende zulässig. Wenn die Überprüfung des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 ergibt, dass dieser zu erhöhen ist, werden bis zur

gesetzlichen Festsetzung eines erhöhten Anteils des Bundes auf Antrag eines Landes monatlich im Voraus Abschläge auf den bis dahin geltenden Anteil des Bundes gezahlt. Die Abschläge können bis zu einem Monat vorgezogen werden.

§ 47 Aufsicht

(1) Soweit die Bundesagentur Leistungen nach diesem Buch erbringt, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

§ 48 Zielvereinbarungen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Bundesagentur Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch abschließen. Die Vereinbarungen können

1. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ersetzen,
2. die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen.

§ 49 Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob von ihr Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte nach Absatz 1 unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor.

Kapitel 6 Datenübermittlung und Datenschutz

§ 50 Datenübermittlung

(1) Die Bundesagentur, die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger dürfen sich gegenseitig oder darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) aufgehoben

§ 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nicht öffentliche Stellen

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen abweichend von § 80 Abs.5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

§ 51a Kundennummer

Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern vergebene Kundennummer zugeteilt. Die Kundennummer ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach § 51b Abs. 4. Soweit vorhanden, ist die schon beim Vorbezug von Leistungen nach dem Dritten Buch vergebene Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Buch oder nach dem Dritten Buch wird eine neue Kundennummer vergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.

§ 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über

1. die Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften,

2. die Art und Dauer der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Trägern übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Satz 1 als personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.

- (2) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind Angaben über
1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch der aufenthaltsrechtliche Status; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder und Zusammensetzung nach Altersstruktur der Bedarfsgemeinschaft; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge;
 2. Datum der Antragstellung, Beginn und Ende, Art und Höhe der Leistungen und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsempfänger (einschließlich der Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4), Anspruch und Bruttobedarf je Monat, anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach §§ 31 und 32 sowie von Anreizen nach §§ 29 und 30; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;
 3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen, übergegangenen Ansprüche und des Vermögens für alle Leistungsempfänger;
 4. für 15- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- bzw. Studienabschluss (Beruf); Angaben zur Erwerbsfähigkeit sowie zu Art und Umfang einer Erwerbsminderung; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit nach § 118 des Dritten Buches; Angaben zur Anwendung von § 65 Abs. 4;
- zu erheben und zu übermitteln.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 3 sind Art und Sitz der zuständigen Agentur für Arbeit, des zuständigen zugelassenen kommunalen Trägers oder des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten zu erheben und zu übermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten können nur – unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

1. bei der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,

2. bei Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung sowie
3. bei der Erstellung von Statistiken und Eingliederungsbilanzen durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55.

(5) Die Bundesagentur regelt durch im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze, einschließlich der Datenformate sowie Aufbau, Vergabe, Verwendung und Lösungsfristen von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.

§ 51c Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung grundsätzliche Festlegungen zu Art und Umfang der Datenübermittlungen nach § 51b, insbesondere zu Inhalten nach Absätzen 2 und 3, vorzunehmen.

§ 52 Automatisierter Datenabgleich

(1) Die Bundesagentur darf Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes an das Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient, und
5. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.

(2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

- 1) Name und Vorname,
- 2) Geburtsdatum und -ort,
- 3) Anschrift,
- 4) Sozialversicherungsnummer.

(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf als Vermittlungsstelle die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss des Datenabgleichs zu löschen.

(3) Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung das nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst.

Kapitel 7 Statistik und Forschung

§ 53 Statistik

(1) Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken. Sie übernimmt die laufende Berichterstattung und bezieht die Leistungen nach diesem Buch in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein. §§ 280, 281 und 282a des Dritten Buches gelten entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung näher bestimmen.

(3) Die Bundesagentur legt die Statistiken nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form. Sie gewährleistet, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprochen werden kann.

§ 54 Eingliederungsbilanz

Jede Agentur für Arbeit erstellt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. § 11 des Dritten Buches gilt entsprechend. Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in geeigneter Weise abbilden.

§ 55 Wirkungsforschung

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 des Dritten Buches einzubeziehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesagentur können in Vereinbarungen Einzelheiten der Wirkungsforschung festlegen. Soweit zweckmäßig, können Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

Kapitel 8 Mitwirkungspflichten

§ 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

§ 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern

Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich

sein können; die Agentur für Arbeit kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 58 Einkommensbescheinigung

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

§ 59 Meldepflicht

Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 des Dritten Buches, und über die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit, § 310 des Dritten Buches, sind entsprechend anzuwenden.

§ 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder wer für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltspflicht ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, oder dessen Partner oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Sind Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, haben

1. dieser Partner,
2. Dritte, die für diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buches erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

§ 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

§ 62 Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft nach § 57 oder § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, ist zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Kapitel 9 Bußgeldvorschriften

§ 63 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 3. entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
 6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Kapitel 10 Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64 Zuständigkeit

(1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des Dritten Buches.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur, für die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 sind Verwaltungsbehörden auch die Behörden der Zollverwaltung, jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Kapitel 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65 Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Die Träger von Leistungen nach diesem Buch sollen ab 1. Oktober 2004 bei erwerbfähigen Hilfebedürftigen, die Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler oder Sozialhilfe beziehen, und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die für die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ab 1. Januar 2005 erforderlichen Angaben erheben. Sie können die Angaben nach Satz 1 bereits ab 1. August 2004 erheben. § 60 des Ersten Buches gilt entsprechend.

(2) Die Bundesagentur qualifiziert Mitarbeiter für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch.

(3) § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn neben der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet werden.

(4) Abweichend von § 2 haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Vom 1. Januar 2006 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. § 428 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(5) § 12 Abs. 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) in der Fassung vom 31.12.04 genannten Personen an die Stelle des Grundfreibetrags in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr ein Freibetrag von 520 Euro, an die Stelle des Höchstfreibetrags in Höhe von jeweils 13.000 Euro ein Höchstfreibetrag in Höhe von 33.800 Euro tritt.

(6) § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe, dass die Eingliederungsvereinbarung für bis zwölf Monate geschlossen werden soll.

§ 65a Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, werden vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmals bewilligt

1. durch den zuständigen kommunalen Träger für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben,
2. in den übrigen Fällen durch die zuständige Agentur für Arbeit.

Die Bewilligung erfolgt auch für den anderen Leistungsträger, wenn dieser zugestimmt hat. Der Leistungsträger, der den ersten Bescheid erteilt hat, übermittelt dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich eine Ausfertigung des Leistungsbescheides und die vollständigen Antragsunterlagen; er zahlt die Leistung für den zuständigen Leistungsträger aus und rechnet in einem vereinfachten Verfahren ab. Das Verfahren der Zustimmung kann zwischen beiden Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gilt die Zustimmung des anderen Leistungsträgers als erteilt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über den beabsichtigten ersten Bescheid die Versagung der Zustimmung mitteilt. Versagt der zuständige Leistungsträger die Zustimmung, erfolgt die Bewilligung der Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Auszahlung der Leistung durch den zuständigen Leistungsträger.

(2) Der erste Bewilligungsbescheid von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts soll dem Empfänger bis zum 10. Dezember 2004 zugehen; die erste Bewilligung soll unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für drei bis neun Monate erfolgen.

§ 65b Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, können Träger der Sozialhilfe, die nach dem 31. Juli 2004

1. einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen oder
2. mit Dritten die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Arbeit vereinbaren, die zuständige Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kom-

munalen Träger mit deren oder dessen Zustimmung verpflichten, diese Maßnahme bis längstens 31. Dezember 2005 als Leistung zur Eingliederung in Arbeit fortzuführen; § 134 des Zwölften Buches bleibt unberührt. Einzelheiten des Zustimmungsverfahrens können zwischen den Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung die Versagung der Zustimmung mitteilt. Der Träger der Sozialhilfe übermittelt der Agentur für Arbeit oder dem zugelassenen kommunalen Träger eine Ausfertigung des Bescheides.

(2) Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge des zugelassenen kommunalen Trägers, in der Zeit bis zum 30. Juni 2005 ihm obliegende Aufgaben der Eingliederung in Arbeit für Einzelfälle oder für gleichartige Fälle wahrzunehmen, nur aus wichtigem Grund ablehnen.

§ 65c Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit

In Fällen, in denen am 31. Dezember 2004

1. Arbeitslosenhilfe auf Grund von § 198 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 125 des Dritten Buches erbracht wurde oder
2. über den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung eines Empfängers von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, der das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, noch nicht entschieden ist, gilt die Einigungsstelle nach § 44a Satz 2, § 45 am 1. Januar 2005 als angerufen.

§ 65d Übermittlung von Daten

(1) Der Träger der Sozialhilfe und die Agentur für Arbeit machen dem zuständigen Leistungsträger auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen Unterlagen über die Gewährung von Leistungen für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt haben oder beziehen, zugänglich, soweit deren Kenntnis im Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Sachkosten, die ihnen durch das Zugänglichmachen von Unterlagen entstehen; eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 65e Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang

(1) Soweit die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht sichergestellt ist, kann das Arbeitslosengeld II ganz oder teilweise auf Grund von am 31. Dezember 2004 wirksamen Vereinbarungen oder Verwaltungsakten bis 30. Juni 2005 weiterhin an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(2) Entscheidungen der Agentur für Arbeit über den Eintritt einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe über eine Minderung der Hilfe zum Lebensunterhalt wirken bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit der Maßgabe fort, dass für die Höhe der Absenkung § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden ist.

§ 66 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten des Übergangs von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur festzulegen,
2. den Mindestinhalt von Vereinbarungen der Agenturen für Arbeit mit den Trägern der Sozialhilfe über den Übergang festzulegen.

Weitere Informationen:

Arbeitnehmerdatenschutz

Informationen, Fallbeispiele und Forderungen zu einer notwendigen gesetzlichen Regelung
Erscheinung: Februar 2000
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 1,40 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Insolvenzordnung

Einführung in das neue Recht ab 1.1.1999
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 1,00 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – Rechtsstellung und Aufgaben

Erscheinung: Januar 2002
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
zur Zeit vergriffen

Gentest und Drogenscreening

Ausgabe: August 2003
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 2,00 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Diskriminierungsfreie Arbeitswelt

Ausgabe: Oktober 2003
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 2,00 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst
Bestellungen: Toennes Druck und Medien

Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt und Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Ausgabe: 1/2004
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 1,00 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst

Fünf oder zwei Gerichtsbarkeiten

Daten und Diskussionsbeiträge
(einschl. Unterschriftensammlung für die Eigenständigkeit von Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit)
Ausgabe: 2/2004
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: kostenlos (keine Porto- und Versandkosten)
Bestellungen: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht
Helga Jahn oder Michaela Görner

**Soweit nicht anders angegeben sind alle hier aufgeführten Titel zu beziehen bei:
Einzel Exemplare: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht, Michaela Görner, Tel.: 030 - 240 60 720
Sammelbestellungen: Toennes Druck + Medien, Tel.: 0211 - 92 008 0, Fax: 0211 - 92 008 38**

Aus der Reihe **Informationen zum Arbeits- und Sozialrecht:**

Arbeitnehmer und Gewerkschaftsrechte

Änderungen seit 1998 und geplante Neuregelungen
Erscheinung: Juni 2002
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 1,00 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Änderungen der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes ab dem 1.1.2002

Ausgabe: Nr. 4/2001 vom 21.12.2001
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 1,50 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung ab dem 1.1.2002

Ausgabe: Nr. 3/2001 vom 28.12.2001
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 1,50 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Neuregelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes ab dem 1.1.2002

Ausgabe: Nr. 3/2000 vom 4.12.2000
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 0,50 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Gesetz zur Teilzeitarbeit und befristeten Arbeitsverträgen ab dem 1.1.2002

Ausgabe: Nr. 5/2000 vom November 2000
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 0,80 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und arbeitsrechtlicher Gesetze ab 01.01.2002 (Schuldrechtsmodernisierung)

Informationen für betriebliche Interessenvertretungen,
gewerkschaftliche Prozessvertretungen sowie ehrenamtliche
Richterinnen und Richter
Ausgabe: Nr. 1/2002
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 1,50 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht infolge der sogenannten ‚Hartz-Vorschläge‘ ab 01.01.03/ 01.04.03/ 01.07.03/ 01.01.04

Ausgabe: Nr. 1/2003
Herausgeber: Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 1,00 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst.

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)

Informationen zum Arbeits- und Sozialrecht
Teil 2: Rechtliche Hintergrundinformationen und Gesetzestext
(Teil 1 ist in dieser Broschüre enthalten!)

Ausgabe: 4/2004 vom 25.08.04
Herausgeber: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht (asr)
Preis: 1,00 Euro plus Porto, Versand und gesetzl. Mwst
**Hinweis: Teil 1 ist vergriffen und wird nicht noch mal
aufgelegt, da er in Teil 2 aufgenommen wurde!**

**Soweit nicht anders angegeben sind alle hier aufgeführten Titel zu beziehen bei:
Einzel Exemplare: DGB, Abt. Arbeits- und Sozialrecht, Michaela Görner, Tel.: 030 - 240 60 720
Sammelbestellungen: Toennes Druck + Medien, Tel.: 0211 - 92 008 0, Fax: 0211 - 92 008 38**

Werden Sie Mitglied in einer DGB-Gewerkschaft!

Nach den Zumutbarkeitsregeln des SGB II müssen auch Arbeiten, die unter dem tariflichen Entgelt liegen, angenommen werden. Mitglieder einer Gewerkschaft haben jedoch Anspruch auf die tarifgerechte Bezahlung ihrer Arbeit, wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist oder der Tarif allgemeinverbindlich ist. Daher ist es wichtig, Mitglied einer Gewerkschaft zu sein.

Mitglieder werden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, nicht nur gegen den Arbeitgeber, sondern auch bei der Durchsetzung von sozialen Ansprüchen, wie es das Arbeitslosengeld II ist, von ihrer Gewerkschaft unterstützt. Dies gilt auch dann, wenn eine Klage erhoben werden muss.

Werden Sie jetzt Mitglied einer Gewerkschaft. Für Arbeitslose bieten die Gewerkschaften die Mitgliedschaft zu verringerten Beiträgen an.

Aufnahmeschein in eine Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geschlecht männl. weibl.

Straße _____ Haus-Nr. _____

PLZ / Wohnort _____ / _____ Nationalität _____

E-Mail (privat) _____ Telefon (privat) _____

Beschäftigt bei _____ Beruf _____

Beruflicher Status Arbeiter/in Angestellte/r Beamtin/Beamter Auszubildende/r Student/in Sonstiges

Name des Geldinstituts _____ Monat. Bruttoeink. /Eingruppierung _____

Konto - Nr. _____ Bankleitzahl _____

Unterschrift _____ Datum _____

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederbestandsverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.



Ich bevollmächtige die Gewerkschaft _____ meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit von meinem umseitig angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Einlösungsverpflichtung.



Die vorstehende Einverständniserklärung sowie die Lastschriftbevollmächtigung kann ich nur gegenüber der Gewerkschaft _____ widerrufen.



Datum/Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

DGB

DGB. Der Bund der Gewerkschaften.



